



**Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg**
Alles ist erreichbar.

Tarifinformation 2016

Der VBB-Tarif

**Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-
Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen**

Stand: 1. Januar 2016

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder VBB.de



Der VBB-Tarif

**Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-
Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen**

Stand: 1. Januar 2016

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder VBB.de

Redaktionsschluss: 30. Oktober 2015

Herausgeber:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**

Hardenbergplatz 2

10623 Berlin

15. Ausgabe

VP 560016

Satz:

GUD. GRÜNER UND DEUTSCHER GmbH

Fotos:

VBB/Verena Brandt, TMB-Fotoarchiv

Diese Broschüre wurde mit außerordentlicher Sorgfalt erstellt.

Dennoch können sich bei der Fülle des Materials Fehler einschleichen.

Deshalb sind alle Angaben ohne Gewähr.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Beförderungsbedingungen	11
Teil B	Tarifbestimmungen	
1	Geltungsbereich	29
2	Tarifgebiet	33
3	Fahrausweise	34
3.1	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	34
3.2	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	35
4	Fahrpreise	36
5	Einzelbestimmungen	36
5.1	Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren	36
5.1.1	Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen	36
5.1.2	Mitnahme von Hunden	37
5.2	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	38
5.2.1	VBB-Umweltkarten	38
5.2.1.1	Monatskarten VBB-Umweltkarten	38
5.2.1.2	7-Tage-Karten VBB-Umweltkarten	38
5.2.2	8-Uhr-Karten	39
5.2.3	9-Uhr-Karten	39
5.2.4	10-Uhr-Karten	40
5.2.5	Monatskarten für Auszubildende/Schüler; 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler; Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin; Schülertickets Potsdam; Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler	41
5.2.5.1	Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler	42
5.2.5.2	Schülertickets in Berlin und Geschwisterkarten für Schüler	44
5.2.5.2.1	Schülerticket und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin	44
5.2.5.2.2	Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin	45
5.2.5.3	Schülertickets Potsdam	46
5.2.5.4	Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	46
5.2.5.5	VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler	47
5.2.6	VBB-Abo 65plus	47
5.3	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	48
5.3.1	Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	48
5.3.2	Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif	50
5.3.3	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz	50

5.3.3.1	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif	50
5.3.3.2	Tageskarte VBB-Gesamtnetz	51
5.3.4	Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler	52
5.3.4.1	Kleingruppen-Tageskarten	52
5.3.4.2	Gruppentageskarten für Schüler.	53
5.4	Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern	53
5.4.1	Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad.	54
5.4.1.1	Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte.	54
5.4.1.2	Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz.	55
5.4.1.3	Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz	55
5.4.2	Monatskarten Fahrrad	55
5.5	Weiterfahrt	56
5.6	Verbundraumüberschreitende Fahrten	57
5.7	Beförderung von schwerbehinderten Menschen.	57
5.8	Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	58

6	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	58
---	---	----

Teil C Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

1	Grundsätze	59
1.1	Ermäßigungen für Sonderangebote	59
1.2	Kombitickets, Kooperationen	59
1.3	Firmentickets	59
1.4	Semestertickets	60
1.5	Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	61
2	Einzelbestimmungen Kombitickets	62
2.1	Uckermark-Thermenticket	62
2.2	AquariUM-Ticket.	62
2.3	AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar	63
2.4	Thermenticket Bad Wilsnack	64
2.5	Kombiticket Spreewald Therme Burg	64
3	Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG.	65
3.1	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket	65
3.2	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	67
3.3	Kooperation BahnCard	69
3.4	City-Ticket Berlin	71
3.5	City-Ticket Potsdam	72
3.6	City-Ticket Cottbus	73

4	Einzelbestimmungen Touristische Angebote / Freizeitverkehr	74
4.1	Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin	
4.2	Pücklerticket Cottbus	76
4.3	GästeCard Spreewald.	77
5	Einzelbestimmungen Sonstige Tickets	77
5.1	Ferientickets im Landkreis Uckermark	77
5.2	Berlin-Ticket S.	78
5.3	Schulklassen-Ticket.	79
5.4	Mobilitätsticket Brandenburg.	80

Teil D Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

1	Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Schülergruppenkarten Potsdam	83
2	Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Umwegkarten.	84
3	S-Bahn Berlin GmbH.	84
3.1	Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“	84
3.2	Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“	84
4	Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG).	85
4.1	Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau und Zepernick	85
4.2	Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH.	85
5	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG).	86
6	Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)	86
7	Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)	87
8	Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)	88

9	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)	89
9.1	Komfortzuschlag Rufbus.	89
9.2	Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau, Schwedt (Oder)	89
9.3	Umwegkarte.	90
9.4	UMS-Fahrausweis.	90
10	ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“.	91
11	Verkehrsbetriebe Brandenburg a. d. H. GmbH (VBBr)	91
11.1	Fahrradmitnahme.	91
11.2	Zusatzticket Stadt BRB.	91
12	Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) Komfortzuschlag Rufbus.	91
13	Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Sozialtarif Senftenberg.	92
14	Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO) Omnibuscenter LEO-Reisen Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) 8-Uhr-Karte	92
15	Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO) Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Taxi / Fahrschule / Busverkehr Schmidt 4-Fahrten-Karte	93
16	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Komfortzuschlag für RUFBus	94
17	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)	95
17.1	Komfortzuschlag Rufbus.	95
17.2	Sozialticket	95
18	Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Bürgerbus (Linie 555)	96
19	Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL) Einzelfahrausweise Senftenberg.	96

20	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) Sozialticket	97
21	Deutsche Bahn AG (DB) HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) S-Bahn Berlin GmbH Mitnahme von Tandems	98
22	Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) Komfortzuschlag Rufbus	98
23	Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse	98
24	Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2	100
25	HARU Reisen OHG Hans Rudek Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 1	100
26	Busverkehr Märkisch-Oderland mbH (BMO) Komfortzuschlag Rufbus.	101
27	Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)	102
27.1	Stadtbuslinie 635 (Werder).	102
27.2	Komfortzuschlag RufBus Beelitz.	102

Teil E Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1	Geltungsbereich.	103
2	Ausgabe von Fahrausweisen, Preise	103
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	104
	Beilage 1 Relations- und Tarifstufenverzeichnis.	106
	Beilage 2 Fahrpreisübersicht Anschlussstarif.	109

Anlagen

1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung*	
1.1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung im VBB-Tarifgebiet*	
1.2	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung außerhalb des VBB-Tarifgebietes*	
2	Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr	116
3	Verzeichnis der Transitfälle	117
4	Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif, Bartarif und Fahrradtarif	121
5	Bedingungen für Abonnements	129
6	Bedingungen für Jahreskarten	137
7	Kurzstreckenregelungen	139
8	Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte	143
	Stichwortverzeichnis	148

Anhänge

I	Flächenzonenpläne für Berlin, die kreisfreien Städte und die Landkreise**
II	Preiskalkulation von Kombiticketverträgen**
III	Mustervertrag für Firmentickets**
IV	Mustervertrag für touristische Kombinationsprodukte**

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

** In dieser Broschüre nicht enthalten.

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und / oder übel riechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsgebiet zu rauchen oder elektrische Zigaretten o. Ä. zu verwenden, ausgenommen sind gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,

12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngeländes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngelände zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind,
16. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

- (4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberchaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunsch-taste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handy-Ticket genannt).

Fahrausweise können auch zum Selbstausdrucken (im Folgenden Printticket genannt) ausgegeben werden; es gelten hier die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Handy-Tickets und Printtickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahr- oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

- (3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Verbundgebiet gestattet. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

- (5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

- (7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders – auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang – bekannt gegeben. Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist. Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.
- (3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,

9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

- (1a) Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden. In diesem Fall wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Wird die Chipkarte vom Kontrollpersonal nicht eingezogen, ist der Kunde verpflichtet, die Chipkarte innerhalb einer Woche bei dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Einzug bzw. Übergabe durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.
- (4) Soweit Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal zur Prüfung einbehalten werden, erhält der Kunde für den Zeitraum der Prüfung vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung
 - der eingereichten Fahrausweise gemäß des Geltungsbereiches des EFS oder
 - für die Tage ohne eingereichte Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereiches des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8, Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. andere erforderliche Fahrausweise (z.B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Juli 2015 gilt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mindestens 40,00 EUR für die DB Regio AG, Regio Nordost sowie die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offenen Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder – bei Übersendung mit der Post – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise – außer Zeitkarten – 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Ggf. kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.
- (10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend

Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, z. B. Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller). Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Vollständig zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder bzw. fahrradähnliche Roller (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es ggf. bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 21.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugaussfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371 / 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371 / 2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugaussfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH und/oder ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen

durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), Tfv 600 / OA] Anwendung.

- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.
- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu

einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
 - Elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
 - Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
 - Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.
- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,
- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
 - b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises

- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
 - b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,
- in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Zahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreiserstattungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister

geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.

- 10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e.V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehr für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgaräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)
Holzmarktstraße 15 – 17, 10179 Berlin

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Im Schäwe 21, 14547 Beelitz

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG
Regio Südost
Hansastraße 4, 01097 Dresden

DB Regio Bus Ost GmbH
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Fritz Behrendt OHG Omnibusbetrieb
Lehniner Chaussee 38b, 14797 Kloster Lehnin OT Netzen

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS)
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppin Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c / o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt / Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupen 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Omnibusbetrieb Obst
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Lehmann Reisen GmbH
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg / Elster

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klempzig

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi / Fahrschule / Busverkehr Schmidt
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

HARU Reisen OHG Hans Rudek
Seeburger Straße 19b, 13581 Berlin

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7, 03051 Cottbus-Gallinchen

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist das Verbundgebiet.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spree-wald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- **Tarifwaben**
Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.
- **Landkreise**
Sie entsprechen den politischen Grenzen.
- **Tarifbereiche**
Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1* und 1.2* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
 - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
 - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement)
 - das ermäßigte Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement)
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam, für den Tarifbereich Berlin ABC sowie für das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
 - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden. Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe – auch wenn er der verkehrsübliche ist – nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von VBB-Umweltkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

10-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

5.2.5 Monatskarten für Auszubildende / Schüler; 7-Tage-Karten für Auszubildende / Schüler; Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin; Schülertickets Potsdam; Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende / Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende / Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende / Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende / Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement) mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte für Auszubildende / Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende / Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende / Schüler längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarte mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Ver-

kehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind,
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und ggf. 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder

Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin – jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte

oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.5.2 Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin

5.2.5.2.1 Schülerticket und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülerscheins I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können ohne besonderen Nachweis bis zur Einschulung Schülertickets und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Geschwisterkarten nutzen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (z. B. durch Vorlage des Berliner Schülerscheins I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülerscheins I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Mit einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. für Geschwister können auch Zeitkarten für Auszubildende/Schüler eines anderen räumlichen Gültigkeitsbereichs im VBB erworben werden.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.2.2 Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin

Ermäßigte Schülertickets können von Schülern erworben werden, die zum Erwerb von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler in Berlin gemäß Punkt 5.2.5.2.1 berechtigt und im Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber zum Nachweis der von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Nutzungsvoraussetzung sind.

Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Das ermäßigte Schülerticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. für Geschwister sowie dem gültigen „berlinpass“ mit Hologrammaufkleber und dem monatlichen Wertabschnitt. Es ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2.5.2.1.

Für die Ausgabe des ermäßigten Schülertickets im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Schülertickets Potsdam bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülerscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Die VBB-Kundenkarte wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Nach diesem Zeitraum wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülerscheines bzw. der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifanpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifanpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt / Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben. Die 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitten bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben. Diese sind bei Fahrtantritt zu entwerten (pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
 - zwischen Tarifwaben untereinander,
 - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
 - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,

- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

- b) für Verbindungen
 - innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
 - innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
 - in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

Fahrten auf Kleingruppen-Tageskarten – im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen / bei Kleinbussen ab 5 Personen – sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung. Für die Nutzung der Eisenbahn-Regionalverkehre sind die Hinweise in der Fahrplanauskunft zu beachten.

5.3.4.1 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebracht Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen. Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller) ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem – spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B – zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrräder und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen – im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse – innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

1 Grundsätze

1.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

1.2 Kombitickets, Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerscheine mit Fahrtberechtigung. Verträge für Kombitickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse gilt Teil D, Punkt 23.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt. Die Preiskalkulation für Kombitickets enthält der Anhang II.

1.3 Firmentickets

Verträge für Firmentickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abgeschlossen.

Firmentickets werden an Unternehmen, Behörden und Institutionen zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter ausgegeben. Für die Firmentickets wird ein einheitlicher Rabatt in Höhe von 5 % auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Für Auszubildende / Schüler werden keine rabattierten Firmentickets angeboten. Einen Mustervertrag für Firmentickets sowie die Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III.

Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen.

Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

1.4 Semestertickets

Die verfassten Studentenschaften, die in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin und Brandenburg genannt sind, können mit den am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen Semesterticketvereinbarungen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abschließen.

Für den Tarifbereich Berlin ABC wird für an Berliner Hochschulen Studierende ein Semesterticket angeboten. Dafür gilt für Studierende an Berliner Hochschulen folgender Preis:

Wintersemester 2015 / 16	184,10 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	188,90 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	193,80 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Berliner Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2015 / 16	229,90 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	235,80 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	242,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2015 / 16	156,70 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	160,80 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	164,90 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an anderen Hochschulen im Land Brandenburg - ausgenommen Hochschulen im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin - zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2015 / 16	106,30 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	109,00 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	111,90 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2015 / 16	153,50 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	157,50 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	161,60 EUR.

Für die Nutzung im Tarifbereich Berlin ABC wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2015 / 16	116,60 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	119,70 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	122,80 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Trimesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen pro Trimester angeboten:

ab dem Trimester 2 2015 bis einschließlich Trimester 1 2016	109,10 EUR,
ab dem Trimester 2 2016 bis einschließlich Trimester 1 2017	111,90 EUR,
ab dem Trimester 2 2017 bis einschließlich Trimester 1 2018	114,80 EUR.

1.5 Zusatzticket zum Semesterticket Berlin

An Berliner Hochschulen Studierende, die während ihres Studiums ständig im VBB-Tarifgebiet außerhalb des Tarifbereiches Berlin ABC wohnen und dies nachweisen, können zusätzlich zum Semesterticket das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin erwerben. Als Nachweis gilt der Personalausweis.

Das Zusatzticket gilt bei allen Verbundverkehrsunternehmen auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen dem Wohnort des Studierenden und dem Bahnhof bzw. der Haltestelle, der bzw. die als erste bzw. letzte auf dem reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg im Tarifbereich Berlin, Teilbereich C, erreicht wird. Der Gültigkeitsbereich des Zusatzticket zum Semesterticket ist jeweils mit Tarifwabennummer und Tarifwabenname gekennzeichnet. Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gilt nur in Zusammenhang mit einem gültigen Studierendenausweis (mit integrierter Fahrtberechtigung) der jeweiligen Berliner Hochschule.

Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen und eines Fahrrades.

Im Falle des Verlustes des Fahrausweises erhält der Studierende gegen Zahlung von 15,00 EUR ein neues Zusatzticket zum Semesterticket Berlin.

Bei Tod oder Exmatrikulation des Studierenden wird das Fahrgeld für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 10 Absatz 4 erstattet.

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Zusatztickets zum Semesterticket Berlin eine Zeitkar-

te im Abonnement bzw. eine Jahreskarte bei einem Verbundverkehrsunternehmen erworben haben, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen.

Wintersemester 2015 / 16	142,30 EUR,
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016 / 17	146,00 EUR,
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 / 18	149,80 EUR.

2 Einzelbestimmungen Kombitickets

2.1 Uckermark-Thermenticket

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Uckermark-Thermenticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 3 Stunden in die Therme in Templin. Für die Rückfahrt muss der Fahrschein von der Therme abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis von der Natur-Therme Templin abgestempelt sein.

Preise: Uckermark-Thermenticket	17,00 EUR
Uckermark-Thermenticket ermäßigt	11,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.2 AquariUM-Ticket

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das AquariUM-Ticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 3 Stunden in das Sport- und Spaßbad AquariUM in Schwedt/Oder. Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Preise: AquariUM-Ticket	13,00 EUR
AquariUM-Ticket ermäßigt	8,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.3 AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)

Das AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt zur Lausitztherme Wonnemar am auf dem Kombiticket angegebenen Tag auf allen Linien und als Eintrittskarte in die Lausitztherme Wonnemar in Bad Liebenwerda.

Der Ermäßigungstarif wird an Kinder von 4 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

AQUA-Ticket

Preise: Erwachsene	12,80 EUR
ermäßigt	10,80 EUR

Das AQUA-Ticket berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades für maximal 3,5 Stunden.

AQUA-Ticket-PLUS

Preise: Erwachsene	15,30 EUR
ermäßigt	11,90 EUR

Das AQUA-Ticket-PLUS berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades sowie des Mineralforums für maximal 3,5 Stunden.

AQUA-Ticket-Family

Preise: Familie Erlebnis- und Sportbad	38,90 EUR
Familie Wonnemar komplett	45,90 EUR

Das AQUA-Ticket-Family berechtigt außerdem zur ganztägigen Nutzung des Erlebnis- und Sportbades bzw. Wonnemar komplett. Es gilt für bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 15 Jahren.

Das AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar wird durch die Lausitztherme Wonnemar auf der Rückseite des Fahrausweises durch Aufbringen des Firmenstempels entwertet.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.4 Thermenticket Bad Wilsnack

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Das Thermenticket Bad Wilsnack gilt beim oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 4 Stunden in die Kristall-Kur- und Gradietherme in Bad Wilsnack.

Der Ermäßigungstarif wird an Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren ausgegeben.

Preise: Thermenticket Bad Wilsnack	19,00 EUR
Thermenticket Bad Wilsnack ermäßigt	12,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.5 Kombiticket Spreewald Therme Burg

Cottbusverkehr GmbH (CV) Omnibuscenter LEO-Reisen

Das Kombiticket Spreewald Therme Burg gilt bei den o.g. Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf den Buslinien der Cottbusverkehr GmbH und Omnibuscenter LEO-Reisen zwischen Cottbus und Burg (Linie 47) und als Eintrittskarte für 2 Stunden in die Spreewald Therme Burg.

Der unten genannte Kombiticketpreis bezieht sich auf die Fahrten der Cottbusverkehr GmbH zwischen Cottbus und allen weiteren Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen bis Burg, ohne weitere Preisstaffelung.

Das ermäßigte wird an Kinder von 6 bis einschließlich 12 Jahren ausgegeben.

Preis: Kombiticket Spreewald Therme Burg	15,60 EUR
Kombiticket Spreewald Therme Burg ermäßigt	10,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3 Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG

3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen,
ausgenommen Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

Zwischen DB Regio und allen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen:

- für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte oder
- für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte oder
- für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)

- Zellendorf–Linda(Elster)–Holzdorf(Elster)–Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena–Lauta (NI)–Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumience–Szczecin Główny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz–Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz)–Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder)–Ślubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Ślubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

In folgenden Zügen gilt das Brandenburg-Berlin-Ticket bereits ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages:

- RE 5800 (KBS 203) ab Berlin Gesundbrunnen und
- RE 5807 (KBS 209.66) ab Szczecin Główny.

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag von 09:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages
- an allen Samstagen und Sonntagen sowie den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Für die genannten Geltungsbereiche außerhalb Brandenburgs und Berlins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg bzw. Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Benutzung des Angebots erst ab 09:00 Uhr. Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG. Brandenburg-Berlin-Tickets können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	2. Klasse	1. Klasse
an Automaten und im Internet	29,00 EUR	49,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	31,00 EUR	51,00 EUR
im Zug	31,90 EUR	53,90 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR (je Länderticket)	

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

3.2 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen ausgenommen

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Südbrandenburger Nahverkehr GmbH (SBN)

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Herz Reisen GmbH

Omnibusverkehr Armin Glaser

Taxi / Fahrschule / Busverkehr Schmidt

A. Reich GmbH

Omnibusbetrieb Wetzel

Zwischen DB Regio und den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen:

- für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte oder
- für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte oder
- für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket Nacht ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin–Pasewalk–Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk–Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark)–Jeber-Bergfrieden–Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf–Klebitz–Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)
- Zellendorf–Linda(Elster)–Holzdorf(Elster)–Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena–Lauta (NI)–Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow–Szczecin Gumience–Szczecin Główny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz–Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz)–Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]

- Frankurt (Oder)–Ślubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Ślubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages. Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	2. Klasse	1. Klasse
an Automaten und im Internet	22,00 EUR	42,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	24,00 EUR	44,00 EUR
im Zug	24,20 EUR	46,20 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR (je Länderticket)	

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

3.3 Kooperation BahnCard

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen

Alle in Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen beteiligen sich an einer tariflichen Kooperation mit der DB Fernverkehr AG. Die DB verkauft BahnCards zu den tariflichen Bestimmungen ihrer „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, Teil Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

An Inhaber von BahnCards 25 und BahnCards 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 1. Klasse bzw. BahnCard 50 1. Klasse – werden Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.3 ausgegeben.

Ausgenommen hiervon sind Fahrausweise

- für die Geltungsbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin,
- für die Geltungsbereiche AB, BC und ABC der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- für die Orte mit Stadtlinienverkehr.

Die gültige BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 1. Klasse bzw. BahnCard 50 1. Klasse – ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrscheinen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Nutzung des auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweises unterliegt den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs.

Die BahnCard 100, BahnCard 100 1. Klasse und Jugend BahnCard 25 berechtigen nicht zum Erwerb vom Fahrausweisen des Ermäßigungstarifes.

Beabsichtigen Inhaber einer BahnCard 25 oder einer BahnCard 50 oder einer als BahnCard 25 1. Klasse oder BahnCard 50 1. Klasse ausgegebenen BahnCard die 1. Wagenklasse in Zügen der DB AG zu benutzen, so ist hierzu außerdem vor Fahrtantritt ein Übergangsfahrschein gemäß Tarifteil D zu lösen.

Umwegkarten werden für Inhaber einer BahnCard zu den im Tarifteil D, Punkt 2 genannten Preisen ausgegeben.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen und Sachen sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Punkt 5.1 und 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige BahnCard vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Tarifteil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil Tfv 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

3.4 City-Ticket Berlin

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

S-Bahn Berlin GmbH

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte), sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich AB des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Diese Regelung gilt auch für Fahrten über die Bahnhöfe Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg hinaus.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin hinaus in den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.5 City-Ticket Potsdam

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Deutsche Bahn AG (DB)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
S-Bahn Berlin GmbH
Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte), sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Potsdam fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Potsdam, bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam hinaus in den Tarifbereich Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche ABC oder BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.6 City-Ticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Deutsche Bahn AG (DB)
DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Omnibuscenter LEO-Reisen
Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte), sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Cottbus fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Cottbus zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4 Einzelbestimmungen Touristische Angebote / Freizeitverkehr

4.1 Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin

- Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
- Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
- Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
- Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Deutsche Bahn AG (DB)
- Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
- NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
- Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
- ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
- Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
- S-Bahn Berlin GmbH
- Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
- Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
- Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
- Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
- ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
- Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
- Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
- HARU Reisen OHG Hans Rudek

Im Tarifbereich Berlin können touristische Kombinationsprodukte ausgegeben werden. Touristische Kombinationsprodukte bestehen aus einer ÖPNV-Fahrtberechtigung (im Folgenden touristischer Fahrausweis) und einem zusätzlichen touristischen Angebot (z.B. Ermäßigungen bei ausgewählten Partnern).

Touristische Fahrausweise werden ausschließlich als Bestandteil touristischer Kombinationsprodukte abgegeben. Der Endverkaufspreis des touristischen Kombinationsprodukts muss mindestens 23 Prozent über dem jeweiligen vorgenannten Preis des touristischen Fahrausweises liegen. Die näheren Einzelheiten der Gestaltung und Ausgabe der touristischen Fahrausweise werden vertraglich zwischen einem der am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Anbieter festgelegt. Einen entsprechenden Mustervertrag, an dem sich die Verkehrsunternehmen zu orientieren haben, enthält Anhang IV. Im Übrigen obliegt die Gestaltung, Gewährleistung und Haftung für das touristische Angebot dem Anbieter.

Die touristischen Fahrausweise gelten für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Tarifbereich Berlin AB oder ABC für einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung der touristischen Fahrausweise Berlin AB mit einem Anschlussfahrausweis für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist ausgeschlossen.

Touristische Fahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerfen (außer Print- oder Handytickets). Die Gültigkeit der touristischen Fahrausweise für vier, fünf und sechs Tage beginnt mit der Entwertung am ersten Kalendertag und endet am vierten, fünften bzw. sechsten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Touristische Fahrausweise sind vom Umtausch ausgeschlossen. Sie berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

Berlin AB 48 Stunden	12,00 EUR
Berlin AB 72 Stunden	18,00 EUR
Berlin AB 4 Tage	23,00 EUR
Berlin AB 5 Tage	26,00 EUR
Berlin AB 6 Tage	28,00 EUR
Berlin ABC 48 Stunden	12,60 EUR
Berlin ABC 72 Stunden	18,60 EUR
Berlin ABC 4 Tage	24,50 EUR
Berlin ABC 5 Tage	30,00 EUR
Berlin ABC 6 Tage	33,00 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2016.

4.2 Püchlerticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Mit dem Püchlerticket Cottbus können einen Tag lang alle Busse und Straßenbahnen der Cottbusverkehr GmbH in den Teilbereichen AB des Tarifbereichs Cottbus genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fahrgast ermäßigten Eintritt in bestimmte Museen und Freizeiteinrichtungen.

Das Püchlerticket Cottbus gilt am aufgedruckten Tag ganztägig bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Ermäßigungsberechtigt sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Preise: Erwachsene	3,30 EUR
Ermäßigungstarif	2,40 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4.3 GästeCard Spreewald

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

An Inhaber der GästeCard Spreewald werden auf folgenden Omnibuslinien

- 607 Cottbus–Vetschau–Lübbenau und
- 608 Lübbenau–Lübben

Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.2 ausgegeben.

Inhaber der GästeCard Spreewald dürfen die Omnibuslinie 660 (Stadtverkehr Lübbenau) unentgeltlich zu beliebig vielen Fahrten nutzen.

Die gültige GästeCard Spreewald ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrausweisen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf Grund der GästeCard Spreewald ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Ziffer 5.1.1 sowie Ziffer 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige GästeCard Spreewald vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Teil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5 Einzelbestimmungen Sonstige Tickets

5.1 Ferientickets im Landkreis Uckermark

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Ferienticket gilt bei dem o. g. Verkehrsunternehmen in den Sommerferien des Landes Brandenburg auf allen Linien der UVG. Das Ferienticket wird ausgegeben für den Stadtverkehr in Schwedt (Oder), Angermünde, Templin oder Prenzlau bzw. als Gesamt-Uckermarkticket.

Das Ferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2015 von allgemeinbildenden Schulen sowie gleichgestellte Privatschulen – keine Volkshochschulen – bis einschließlich Klassenstufe 12 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Ferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt bzw. unauslöschlich eingetragen sein. Das Ferienticket ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2015/2016 bzw. 2017/2018 gültig. Dieser/diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Ferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung. Für verloren gegangene Ferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preise: Ferienticket Stadt	10,00 EUR
Ferienticket Uckermark	15,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2 Berlin-Ticket S

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Deutsche Bahn AG (DB)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
S-Bahn Berlin GmbH
Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Voraussetzung für den Erwerb des Berlin-Ticket S ist ein gültiger „berlinpass“ mit Lichtbild.

Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ für das Berlin-Ticket S erfolgt durch die Berliner Bürgerämter. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten den „berlinpass“ in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA). Für Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs teilnehmen, wird die Prüfung der Berechtigung und die Ausstellung des „berlinpass“ durch die Justizvollzugsanstalten vorgenommen.

Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus dem „berlinpass“ mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer des „berlinpass“ in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis: 36,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.3 Schulklassen-Ticket

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
S-Bahn Berlin GmbH**

Schulklassen-Tickets werden für Klassenverbände bis einschließlich Klassenstufe 6 an Schulen in Berlin und mit Gültigkeit für ein Schuljahr ausgegeben.

Sie berechtigen bei Fahrten des jeweiligen Klassenverbandes im Rahmen des Unterrichts zur Nutzung der Verkehrsmittel von BVG und S-Bahn Berlin GmbH in den Teilbereichen Berlin AB des Tarifbereichs Berlin. Die Klasse muss von mindestens einer Lehrkraft bzw. deren Vertretung begleitet werden.

Die Nutzung von Verkehrsmitteln anderer Verkehrsunternehmen in den Teilbereichen Berlin AB sowie der Zukauf von Anschlussfahrausweisen für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin sind nicht möglich.

Schulklassen-Tickets gelten nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Berlin.

Voraussetzung für den Kauf eines Schulklassen-Tickets ist die Vorlage eines Berechtigungsnachweises. Entsprechende Formulare werden den berechtigten Schulen in Berlin durch die BVG automatisch vor Beginn eines Schuljahres auf dem Postweg zugesandt.

Das Schulklassen-Ticket kann durch eine Lehrkraft bzw. deren Vertretung unter Vorlage des vollständig ausgefüllten Berechtigungsnachweises und eines Personaldokumentes sowie gegen Entrichtung des sich aus der gewünschten Personenzahl ergebenden Gesamtbetrages in allen BVG-eigenen Verkaufsstellen und den Reisemärkten im U-Bahnbereich erworben werden.

Der Gesamtbetrag für das Schulklassen-Ticket ergibt sich aus der Anzahl von Schülern bzw. Schülerinnen einer Klasse, die nicht im Besitz von Zeitkarten sind und maximal zwei Begleitpersonen, sofern diese ebenfalls keine Zeitkarte besitzen. Bei Fahrten des jeweiligen Klassenverbandes müssen Inhaber von Zeitkarten diese mitführen. Die Bestimmungen im Teil B Punkt, 5.1, zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren bleiben unberührt.

Die Personenzahl für ein Schulklassen-Ticket muss mindestens 5 und kann höchstens 37 betragen. Sollte sich im Laufe des Schuljahres die Schülerzahl einer Klasse erhöhen, kann ein bereits vorhandenes Schulklassen-Ticket bei entsprechender Zuzahlung in einer besonders bekannt gegebenen Verkaufsstelle umgetauscht werden. In diesem Fall muss ein entsprechend neu ausgefüllter Berechtigungsnachweis vorgelegt werden. Erstattungen bei Verringerung der Personenzahl sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Schulklassen-Ticket ist nur mit dem entsprechenden Berechtigungsnachweis als Fahrausweis gültig.

Schulklassen-Tickets berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Fahrrädern. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preis pro Person und Schuljahr: 8,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.4 Mobilitätsticket Brandenburg

alle im Teil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Voraussetzung für den Erwerb des Mobilitätstickets Brandenburg ist eine gültige VBB-Kundenkarte mit Lichtbild.

Schüler, die einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Schülerbeförderung haben, erhalten eine Zeitkarte für Auszubildende / Schüler und haben keinen Anspruch auf das Mobilitätsticket Brandenburg.

Die Prüfung der Berechtigung für das Mobilitätsticket Brandenburg, die Ausgabe der VBB-Kundenkarte und das Aufbringen des Lichtbildes erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg.

Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Wertabschnitte können nur nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung innerhalb des Geltungszeitraumes auf der VBB-Kundenkarte erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde. Beim Wegfall der Berechtigung zum Erwerb der Mobilitätskarte Brandenburg ist die VBB-Kundenkarte an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das Mobilitätsticket Brandenburg gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches. Das Mobilitätsticket Brandenburg ist nicht übertragbar. Es wird nicht im Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben. Das Mobilitätsticket Brandenburg berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte ist zugelassen.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preisübersicht – Stand 1. Januar 2016

Geltungsbereich	Preis
Landkreise – bis 2 Waben	23,10 EUR
Landkreise – bis 4 Waben	31,50 EUR
Landkreise – bis 6 Waben	43,20 EUR
1 Landkreis	44,20 EUR
2 Landkreise oder 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt	51,50 EUR
3 Landkreise oder 1 Lkr. + 2 krfr. Städte oder 2 Lkr. + 1 krfr. Stadt	70,30 EUR
Potsdam AB	19,90 EUR
Potsdam BC	19,50 EUR
Potsdam ABC	29,90 EUR

Brandenburg a. d. H. AB, Cottbus AB und Frankfurt (Oder) AB	19,90 EUR
Brandenburg a. d. H. BC, Cottbus BC und Frankfurt (Oder) BC	19,90 EUR
Brandenburg a. d. H. ABC, Cottbus ABC und Frankfurt (Oder) ABC	31,20 EUR

Ort mit Stadtlinienverkehr Typ I	15,80 EUR
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ II	16,60 EUR
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ IV	10,80 EUR

Das Angebot gilt bis 31. Dezember 2016.

Teil D

Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

- 1 Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)**

Schülergruppenkarten Potsdam

Schülergruppenkarten Potsdam werden nur für Verbindungen innerhalb des Tarifbereiches Potsdam ausgegeben und gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 3.00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten auf den Linien der ViP, der BVSG und der HVG im gewählten Teilbereich.

Schülergruppenkarten Potsdam werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens zehn Schülern bestehen. Sollte die Schülergruppe aus weniger als zehn Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für zehn Schüler zu entrichten. Für je zehn Schüler kann die Schülergruppenkarte durch eine Begleitperson zum Schülergruppenkartenpreis für Potsdam AB, BC bzw. ABC genutzt werden. Die Gruppe muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Schülergruppenkarten Potsdam, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Schülergruppenkarten Potsdam sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Schülergruppenkarten Potsdam kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Schülergruppenkarten sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Schülergruppenkarten Potsdam können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Fahrpreise pro Person:

Potsdam AB	1,90 EUR
Potsdam BC	1,80 EUR
Potsdam ABC	2,70 EUR

2 Deutsche Bahn AG (DB)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Umwegkarten

Die Preise der Umwegkarte betragen:

Umwegkarte Regeltarif	2,50 EUR
Umwegkarte Ermäßigungstarif	2,00 EUR
Umwegtageskarte	5,00 EUR
Umwegtageskarte Ermäßigungstarif	4,00 EUR

Ermäßigte Umwegkarten und ermäßigte Umwegtageskarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre). Umwegkarten und Umwegtageskarten sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig.

3 S-Bahn Berlin GmbH

3.1 Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“ berechtigen zur Nutzung der S-Bahn im Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Reiseziel.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC), mit einem anderen Aufdruck als „Berlin“ z. B. Berlin-Spandau, berechtigen nur zur Fahrt von oder nach dem auf der Fahrkarte angegebenen Bahnhof.

3.2 Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“ berechtigen zur Nutzung der S-Bahn-Linien S45 und S9 zu den Bahnhöfen Berlin Brandenburg Flughafen, Schönefeld und Waßmannsdorf.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“ gelten für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag

d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Reiseziel.

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

4.1 Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde und Zepernick

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr des Ortes mit Stadtlinienverkehr Eberswalde bzw. Einzelfahrausweise für die Stadtlinienverkehre der Orte mit Stadtlinienverkehr Bernau, Bad Freienwalde oder Zepernick können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten zehn Fahrtberechtigungen (fünf Abschnitte zu je zwei Fahrtberechtigungen) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde oder Zepernick zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Barnimer Busgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Eberswalde:

Einzelfahrausweis:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	12,50 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	9,00 EUR

Tageskarte:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	27,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	20,00 EUR

Preise der Mehrfahrtenkarten Bernau, Bad Freienwalde oder Zepernick:

Einzelfahrausweis:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	11,50 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	8,50 EUR

4.2 Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH

Auf den Linien der Barnimer Busgesellschaft mbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

Einzelfahrausweis pro Fahrt und Fahrrad	1,50 EUR
---	----------

5 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Auf der Stadtbuslinie 666 (Nauen) der HVG gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif:

Einzelfahrausweis:			
Normaltarif	0,50 EUR	Ermäßigungstarif	0,35 EUR
4-Fahrten-Karte:			
Normaltarif	1,50 EUR	Ermäßigungstarif	1,00 EUR
Tageskarte:	1,50 EUR		

Tageskarten für die Linie 666 (Nauen) gelten für beliebig viele Fahrten entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit.

6 Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Auf der Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif: Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde (Rüdersdorf, Schöneiche oder Friedrichshagen) gilt die Preisstufe 1, für Fahrten zwischen zwei Gemeinden (Friedrichshagen – Schöneiche oder Schöneiche – Rüdersdorf) gilt Preisstufe 2; auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 3 des folgenden Tarifs:

Einzelfahrausweise:	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	1,20 EUR	1,50 EUR	1,90 EUR
Ermäßigungstarif	0,90 EUR	1,20 EUR	1,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrausweise werden am Automaten im Fahrzeug oder beim Straßenbahnfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

10-Fahrten-Karte:	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	10,50 EUR	13,50 EUR	17,00 EUR
Ermäßigungstarif	8,00 EUR	10,50 EUR	13,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und am Automaten im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerten und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten:	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Monatskarte übertragbar	44,00 EUR	57,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	33,00 EUR	44,00 EUR

Monatskarten werden im Vorverkauf und beim Straßenbahnfahrer ausgegeben und gelten für die angegebene Preisstufe sowie in dem aufgedruckten Zeitraum bis zum Tag des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht.

Monatskarten werden nicht für die Preisstufe 1 ausgegeben.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 88 mitgenommen werden; Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben allerdings Vorrang. Für die Fahrradmitnahme ist ein Fahrausweis gemäß Teil B, Punkt 5.4 oder ein ermäßigter Fahrausweis der jeweiligen SRS-Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

7 Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)

Auf der Linie 87 der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH gilt folgender Tarif:

Kurzstrecke:	
Normaltarif	0,90 EUR

Kurzstreckenfahrausweise werden nur im Fahrzeug ausgegeben. Sie berechtigen zur Fahrt für bis zu 4 Stationen mit der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH zwischen Woltersdorf, Schleuse und Woltersdorf, Goethestraße. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrausweise:		
Normaltarif	1,30 EUR	Ermäßigungstarif 1,00 EUR

Einzelfahrausweise werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten:		
Normaltarif	2,60 EUR	Ermäßigungstarif 2,00 EUR

Tageskarten werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Monatskarten:	
Monatskarte übertragbar	39,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	29,30 EUR

Monatskarten sind nur im Fahrzeug erhältlich. Die übertragbare Monatskarte besteht aus einer Grundkarte mit Stempelaufdruck.

8 Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Auf der Linie 89 der Strausberger Eisenbahn (STE) gilt folgender Tarif:

Einzelfahrausweise:	Fahrpreis
Regeltarif	1,30 EUR
Ermäßigungstarif	1,00 EUR

Einzelfahrausweise gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für jeweils eine Fahrt. Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht auf der Straßenbahnlinie 89.

7-Tage-Karten:	Fahrpreis
Regeltarif	13,00 EUR
Auszubildende / Schüler	9,70 EUR

7-Tage-Karten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für sieben aufeinanderfolgende Tage. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.2.

Monatskarten:	Fahrpreis
Regeltarif	33,90 EUR
Auszubildende / Schüler	25,40 EUR

Monatskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Monatskarten für Auszubildende / Schüler sind persönliche Zeitkarten.

Jahreskarten:	Fahrpreis
Regeltarif	309,50 EUR
Auszubildende / Schüler	231,80 EUR

Abonnement:	Fahrpreis
Regeltarif	318,30 EUR
Auszubildende / Schüler	238,00 EUR

Abonnements und Jahreskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Abonnements und Jahreskarten für Auszubildende / Schüler sind persönliche Zeitkarten.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifes werden an Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahren ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende / Schüler erhalten auch Auszubildende bei Vorlage entsprechender Unterlagen.

Die Mitnahme von Fahrrädern gemäß VBB-Tarif ist unter Beachtung der VBB-Beförderungsbedingungen in der Straßenbahnlinie 89 erlaubt. Für die Fahrradmitnahme gelten die im VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.4. festgelegten Fahrpreise.

Neben dem VBB-Tarif kann für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades auch ein Einzelfahrausweis Regeltarif zum Preis von 1,30 Euro des STE-Haustarifs erworben werden.

9 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

9.1 Komfortzuschlag RufBus

Für Fahrten mit dem RufBus wird zusätzlich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird in den RufBussen nur samstags, sonn- und feiertags erhoben.

Für Fahrten mit alternativen Verkehren, speziell in den Rufbusgebieten Angermünde und im Rufbusgebiet Gartz, wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

9.2 Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder)

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr der Orte mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten sechs Fahrtberechtigungen (6 Abschnitte zu je einer Fahrtberechtigungen) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder):

Einzelfahrausweis:	Fahrpreis
Mehrfahrtenkarte Regeltarif	7,20 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	5,40 EUR

Tageskarte:	Fahrpreis
Mehrfahrtenkarte Regeltarif	15,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	11,40 EUR

9.3 Umwegkarte

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Preis der Umwegkarte: Umwegkarte Regeltarif 1,00 EUR

9.4 UMS-Fahrausweis (Uckermark-Shuttle)

UMS-Fahrausweise werden mit einer Gültigkeit von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 3:00 Uhr ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

Der UMS-Fahrausweis gilt für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Landkreis Uckermark für einen Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Der UMS-Fahrausweis gilt auch im TheaterBus, im Anrufsammeltaxi sowie für die komfortzuschlagspflichtigen Angebote RufBus und AnrufBus.

UMS-Fahrausweise sind vom Umtausch ausgeschlossen.

UMS-Fahrausweise berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4. Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

UMS-Fahrausweise gelten im gesamten Tarifgebiet des Landkreises Uckermark und darüber hinaus ab der letzten Haltestelle im Landkreis Uckermark auf folgenden Streckenabschnitten:

in den Landkreisen Barnim und Oberhavel

- Ringenwalde, Dorf–Friedrichswalde–Joachimsthal, Bahnhof (Linie 515)
- Lychen, Schlüßhof–Himmelpfort–Fürstenberg Bahnhof (Linie 517)

in der Republik Polen

- Rosow, Grenze–Szczecin Plac Kosciuszki–Szczecin, Galaxy LOT–Szczecin, Dworzec Autobusowy (Linie 470)
- Tantow, Bahnhof–Szczecin, Dworzec Główny (Linie 470a)
- im Stadtverkehr der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahnen)
- Schwedt, Grenze–Krajnik Dolny–Krajnik Dolny, Am Markt (Linie 492)

UMS-Fahrausweis 18,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2016.

10 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fähre F 1 „Auf dem Kiewitt - Hermannswerder“

Die Mitnahme eines Fahrrades je Person auf der Fährverbindung F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“ ist nicht fahrgeldpflichtig.

11 Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)

11.1 Fahrradmitnahme

Auf den Linien der VBBr ist samstags, sonn- und feiertags die unentgeltliche Mitnahme von je einem Fahrrad je Person, sofern die Person einen gültigen Fahrausweis besitzt, nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen zugelassen.

11.2 Zusatzticket Stadt BRB

Das Zusatzticket Stadt BRB wird an Inhaber von Zeitkarten ausgegeben, die für die kreisfreie Stadt Potsdam und gleichzeitig den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten (Tarifstufen KEW, KE, KER, KEK, KEJ, KEWE, KEE, KERE, KEKE und KEJE). Es wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit den Verkehrsmitteln der VBBr. Die Mitnahme von weiteren Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung der VBB-Umweltkarte ist ausgeschlossen.

Bei Fahrten mit dem Zusatzticket Stadt BRB muss immer die gültige VBB-Zeitkarte, die für die kreisfreie Stadt Potsdam und gleichzeitig für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gilt mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Das Zusatzticket Stadt BRB wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Zusatzticket Stadt BRB pro Person: 10,00 EUR

Das Zusatzticket Stadt BRB wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

12 Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Tarifbereich Frankfurt (Oder) wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der SVF verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:	
Frankfurt (Oder) AB	0,80 EUR
Frankfurt (Oder) ABC	1,35 EUR

13 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

Sozialtarif Senftenberg

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind bei Fahrten innerhalb von Senftenberg berechtigt, den Sozialtarif Senftenberg im Stadtlinienverkehr in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Sozialtarif Senftenberg werden Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karten (jeweils für Erwachsene und Kinder) sowie Wochenkarten und Monatskarten ermäßigt (für Schüler, Studenten und Auszubildende) ausgegeben.

Monatskarten gelten vom ersten Tag des Kalendermonats 00:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folge-monats 12:00 Uhr. Wochenkarten gelten von Montag der Kalenderwoche 00:00 Uhr bis zum Montag der Folgeweche 12:00 Uhr. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Preise:	
Einzelkarte	0,50 EUR
Ermäßigungstarif	0,40 EUR

4-Fahrten-Karten	1,50 EUR
Ermäßigungstarif	1,10 EUR

Wochenkarte	3,30 EUR
Schüler, Studenten, Auszubildende	2,50 EUR

Monatskarte Schüler, Studenten, Auszubildende	8,20 EUR
---	----------

14 Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO) Omnibuscenter LEO-Reisen Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

8-Uhr-Karte

Die 8-Uhr-Karten werden als 7-Tage-Karte ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Teilbereiche AB, BC und den Tarifbereich ABC der kreisfreien Stadt Cottbus ausgegeben.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Sie gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Die im Vorverkauf erworbene 7-Tage-Karte ist sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

	Cottbus AB	Cottbus BC	Cottbus ABC
7-Tage-Karte	11,10 EUR	11,10 EUR	17,20 EUR

15 Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO) Omnibuscenter LEO-Reisen Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Taxi / Fahrschule / Busverkehr Schmidt

4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Cottbus und für die Orte mit Stadtlinienverkehr können auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben werden.

Diese 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Orten mit Stadtlinienverkehr Forst, Guben, Lauchhammer und Spremberg 30 Minuten,
- in Senftenberg 45 Minuten,
- in Lübbenau 60 Minuten und
- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches der kreisfreien Stadt Cottbus 60 Minuten.

Die Abschnitte der 4-Fahrten-Karte sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerfen (pro Person ein Abschnitt) und gelten zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der o. g. Verkehrsunternehmen. Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Abschnitt pro Person zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Der entwertete Abschnitt der 4-Fahrten-Karte ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Mit 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Cottbus AB	Preise
4-Fahrten-Karte	5,70 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	4,00 EUR
Guben, Spremberg, Forst:	
4-Fahrten-Karte	4,50 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	3,50 EUR
Lübbenau:	
4-Fahrten-Karte	4,40 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	3,50 EUR
Lauchhammer:	
4-Fahrten-Karte	4,20 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	2,50 EUR
Senftenberg:	
4-Fahrten-Karte	3,20 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	2,20 EUR

16 VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)

Komfortzuschlag für RUFBus

Für Fahrten im Landkreis Elbe-Elster mit dem RUFBus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

17 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

17.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

17.2 VTF-Sozialticket

Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Teltow-Fläming ausgegeben:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld, Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach (SGB XII, damit auch Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG).

Das Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis, Einzelfahrausweis ermäßigt,
- Tageskarte, Tageskarte ermäßigt sowie
- 7-Tage-Karte, 7-Tage-Karte ermäßigt

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifes.

Das Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte in allen Bussen und Vorverkaufskassen der VTF erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der VTF, aber nicht in den Buslinien 619 und 621. Das Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Das Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2. Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

18 Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Bürgerbus (Linie 555)

Auf der Bürgerbuslinie 555 der VGB gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

Für Fahrten in die, im Fahrtverlauf folgenden drei Orte:	1,70 EUR
Für Fahrten darüber hinaus:	2,50 EUR

Einzelfahrausweise werden beim Bürgerbusfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Einzelfahrausweise des liniengebundenen Sondertarifs gelten für eine einfache Fahrt, jedoch ohne Fahrtunterbrechung und nur in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Ein Umsteigen auf andere Linien ist nicht möglich.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

19 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL)

Einzelfahrausweise Senftenberg

Für Fahrten zwischen dem Ort mit Stadtlinienverkehr Senftenberg (Wabe 7765) und

- den Orten Großkoschen und Kleinkoschen (Wabe 7866),
- den Orten Brieske, Niemtsch und Brieske Dorf (Wabe 7865),
- dem Ort Hosena (Wabe 7965) und
- dem Ort Peickwitz (Wabe 7864)

werden gesonderte Einzelfahrausweise Regeltarif und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif ausgegeben. Für diese Einzelfahrausweise gilt Tarifteil B, Punkt 5.3.1.

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind berechtigt, den Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzer dieser Fahrausweise haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs zu lösen und ggf. zu entwerten. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preise:		
Einzelfahrausweis Regeltarif	Tarifstufe G5	1,00 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	Tarifstufe G5E	0,70 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

20 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Sozialticket

Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Dahme-Spreewald ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld,
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII, damit auch Empfänger der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG),

Das Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis
- Tageskarte
- 7-Tage-Karte

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifes.

Das Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Dahme-Spreewald.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in allen Bussen der RVS erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der RVS sowie in der Buslinie 263 der BVG. Das Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

21 Deutsche Bahn AG (DB) HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) S-Bahn Berlin GmbH

Mitnahme von Tandems

Für die Mitnahme eines Tandems von Blinden mit Begleitperson in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte oder Monatskarte Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe gelöst werden; diese ist ggf. zu entwerten. Bei der S-Bahn Berlin GmbH kann darüber hinaus ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken gelöst werden.

Die oben genannten Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad sowie Monatskarten Fahrrad sind gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 3) zu lösen.

22 Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Landkreis Prignitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen verkauft.

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

23 Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum VBB-Fahrausweis für jede Person eine Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

Es werden ausgegeben:

- Übergangskarten für eine einfache Fahrt
- Übergangskarten Tageskarten
- Übergangskarten für 7 Tage
- Übergangskarten für 1 Monat
- Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)

Alle Übergangskarten können zu allen VBB-Fahrausweisen erworben werden (ausgenommen zum Brandenburg-Berlin-Ticket und zum Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht). Hier gilt Teil C, Punkt 3.1.

Ausgenommen hiervon sind Übergangskarten für 7 Tage, einen Monat bzw. Jahresübergangskarten, die nicht von Inhabern einer 7-Tage-Karte für Azubi/Schüler, einer Azubi/Schüler-Monatskarte – auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte – eines Schülertickets bzw. einer Geschwisterkarte für Schüler in Berlin – auch in der Ausgabeform als Abonnement – eines Schüler-Fahrausweises, Schülertickets Potsdam und nicht von Inhabern eines Semestertickets oder eines VBB-Freizeit-Tickets erworben werden können.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke, die auf dieser Grundlage die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, können keinen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben.

Übergangskarten für eine einfache Fahrt berechtigen zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu einer einmaligen Fahrt (ggf. auch mit Umsteigen) am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag, nicht jedoch zur Benutzung der 1. Wagenklasse auf einer Rück- oder Rundfahrt.

Übergangskarten Tageskarten gelten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl Fahrten. Die Tageskarten sind zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Übergangskarten für 7 Tage berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse an sieben aufeinander folgenden Tagen, gerechnet vom auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag.

Übergangskarten für einen Monat berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse bis zu dem Tag des Nachmonats, der in der Zahl dem auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag vorangeht. Ist der erste Gültigkeitstag der erste Tag eines Kalendermonats endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist der erste Gültigkeitstag der 30. oder 31. Januar, endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

Fahren auf einen VBB-Fahrausweis mehrere Personen, so ist für jede Person eine Übergangskarte zu lösen.

Inhaber einer VBB-Umweltkarte (auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte), die außerdem eine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse für einen Monat oder für ein Jahr vorweisen, können – entsprechend der Mitnahmeregelung – Personen auch in der 1. Wagenklasse mitnehmen. Die mitgenommenen Personen benötigen keine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse.

Übergangskarten berechtigen in Verbindung mit einer BahnCard 100 zur Benutzung der 1. Wagenklasse, sofern die zurückgelegte Strecke im VBB-Tarifgebiet liegt.

Inhaber einer BahnCard 25 1. Klasse bzw. einer BahnCard 50 1. Klasse, die die 1. Wagenklasse für mehrere Fahrten an einem Tag nutzen wollen, benötigen nur eine Übergangskarte für eine einfache Fahrt.

Für die Erstattung von Beförderungsentgeltengelden die Bestimmungen gemäß Teil A, § 9.

Preise:	
Übergangskarten für eine einfache Fahrt	4,00 EUR
Übergangskarten Tageskarten	7,00 EUR
Übergangskarten für 7 Tage	15,00 EUR
Übergangskarten für 1 Monat	45,00 EUR
Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)	319,00 EUR

24 Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2

Für Fahrten mit der Omnibuslinie BER 2 zwischen dem Flughafen Berlin Brandenburg und Potsdam Hauptbahnhof wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Preis pro Person und Fahrt: 5,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 4,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einer Gruppenkarte, einem Brandenburg-Berlin-Ticket oder einem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

25 HARU Reisen OHG Hans Rudek

Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 1

Für Fahrten mit der Omnibuslinie BER 1 zwischen dem Flughafen Berlin Brandenburg und dem S+U-Bahnhof Rathaus Steglitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Preis pro Person und Fahrt: 4,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 3,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einer Gruppenkarte, einem Brandenburg-Berlin-Ticket oder einem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Zusätzlich wird an Fahrgäste, die nicht im Besitz eines der oben genannten Fahrausweise sind, ein Expressbuszuschlag in Kombination mit einem Einzelfahrausweis Berlin BC Regeltarif oder Berlin BC Ermäßigungstarif gemäß Anlage 4, Tabelle 2 ausgegeben.

Preise pro Person und Fahrt inklusive Expressbuszuschlag:

Einzelfahrausweis Regeltarif Berlin BC	5,80 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif Berlin BC	3,90 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt nur für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Für die Einzelfahrausweise Berlin BC Regeltarif und Ermäßigungstarif gilt der Teil B, Punkt 5.3.1.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

26 Busverkehr Märkisch-Oderland mbH (BMO)

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Bediengebiet Oderbruch Süd wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen verkauft.

Das Angebot im Rufbusbereich Oderbruch Süd gilt in der Zeit zwischen 5:00 und 20:00 Uhr (montags bis freitags, außer feiertags).

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

27 Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)

27.1 Stadtbuslinie 635 (Werder)

Auf der Stadtbuslinie der BVSG gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

Einzelfahrausweis:	
Normaltarif	0,50 EUR
Ermäßigungstarif	0,35 EUR
4-Fahrten-Karte:	
Normaltarif	1,50 EUR
Ermäßigungstarif	1,00 EUR
Tageskarte	
	1,50 EUR

Tageskarten für die Linie 635 gelten für beliebig viele Fahrten entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Einzelfahrausweise und Sammelkarten des liniengebundenen Sondertarifs gelten für eine einfache Fahrt, jedoch kann zwischen den beiden Linienästen einmal umgestiegen werden, jedoch ohne Fahrtunterbrechung und nur in Fahrtrichtung.

27.2 Komfortzuschlag RufBus Beelitz

Für Fahrten mit dem RufBus Beelitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der BVSG verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:	0,50 EUR
---	----------

Teil E

Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1 Geltungsbereich

Dieser Anschlussstarif gilt linienbezogen zwischen ausgewählten Flächenzonen im Verbundgebiet und durch Nahverkehrszüge der DB, der NEB / "Przewozy Regionalne" sp. Z. o. o. (PR) bzw. durch Linienbusse der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) bedienten Orten, die außerhalb dieses VBB-Tarifgebiets in der Republik Polen liegen, gemäß dem zum Teil E gehörigen Relationsverzeichnis (Beilage 1). Ein Übergang von bzw. in Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen ist nur im Bereich der im Tarifgebiet liegenden Flächenzonen möglich.

2 Ausgabe von Fahrausweisen, Preise

Im Rahmen dieses Anschlussstarifs werden folgende Fahrausweise ausgegeben:

Bartarif

- Einzelfahrausweise des Regeltarifs
- Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarif (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)
- Tageskarten des Regeltarifs
- Tageskarten des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)

Zeitkarten

- 7-Tage-Karten
- 7-Tage-Karten für Auszubildende / Schüler
- Monatskarten
- Monatskarten für Auszubildende / Schüler.

Die Fahrpreise enthält die Fahrpreisübersicht (Beilage 2).

Fahrausweise des Anschlussstarifs werden nur

- für die Strecke der DB Potsdam/Berlin Brandenburg Flughafen/Berlin–Angermünde Tantow–Szczecin durch die DB, S-Bahn Berlin GmbH, ODEG und BVG,
- für die Strecke der NEB Berlin–Küstrin-Kietz–Kostrzyn durch die NEB,

- für die Strecke der NEB und der PR Berlin–Küstrin-Kietz–Kostrzyn–Gorzów durch die NEB und die PR (Es werden ausschließlich Fahrausweise des Bartarifs ausgegeben.),
- für die Strecke der DB und der PR Potsdam/Berlin Brandenburg Flughafen/Berlin–Frankfurt (Oder)–Zielona Góra durch die DB Regio, ODEG, der S-Bahn Berlin und die PR sowie
- für die Buslinien der UVG Schwedt/Oder–Gartz (Oder)–Szczecin und Schwedt/Oder–Gryfino–Szczecin durch die UVG

ausgegeben.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung in Nahverkehrszügen der DB und der NEB sowie in den Linienbussen der PVG gelten die Beförderungsbedingungen gemäß VBB-Tarif, Teil A. Außerdem gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) (Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)). Für die Benutzung von Nahverkehrszügen der DB auf den in der Beilage 2 bezeichneten Verkehrsbeziehungen ist dieser Anschlussstarif der internationale Tarif im Sinne des Artikels 5 CIV.

Für die Benutzung der Fahrausweise gelten die jeweiligen, im Teil B dieses Tarif genannten Tarifbestimmungen und folgende ergänzende Bestimmungen:

- Auf Tageskarten kann nur eine Hinfahrt und eine Rückfahrt zurückgelegt werden.
- Sofern im Anschluss an VBB-Zeitkarten Fahrausweise dieses Anschlussstarifs gelöst werden, müssen diese ab dem letzten Bahnhof oder der letzten Haltestelle bzw. nach dem ersten Bahnhof oder der ersten Haltestelle der in die Zeitkarte einbezogenen Flächenzone gelten.
- Bei Zeitkarten zählt in Abhängigkeit von der Verbindung, für die der Fahrausweis ausgegeben wird, der Linienabschnitt außerhalb des Tarifgebiets wie ein weiterer Landkreis.
- Zeitkarten und Tageskarten für das VBB-Gesamtnetz (einschließlich Semestertickets, das VBB-Abo 65plus und das Schülerferienticket für das VBB-Gesamtnetz) gelten nicht für Fahrten auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets.
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden an Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch zur Fahrt nach und von in Polen liegenden Ausbildungsstätten ausgegeben, wenn diese Ausbildungsstätten den im Teil B, Punkt 5.2.2.1, 3. Absatz lit. b) genannten gleichzusetzen sind.
- Gruppenkarten Gorzów Wlkp.–Berlin können von maximal 5 Personen genutzt werden, gelten nur in der 2. Wagenklasse und werden als Einzelfahrausweise „Einzelfahrausweis Gruppe“ oder „Tageskarte Gruppe“ verkauft. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.

- Einzelfahrausweise des Regeltarifs, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, Tageskarten des Regeltarifs und Tageskarten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin am auf dem Fahrausweis gedruckten Tag.
- Tageskarten des Regeltarifs und Tageskarten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag und bis 3.00 Uhr des nächsten Tages.
- Einzelfahrausweise des Regeltarifs, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs und Einzelfahrausweise-Gruppe, mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für 2 Stunden ab dem Zeitpunkt der geplanten Ankunft in Gorzów Wlkp.
- Tageskarten des Regeltarifs, Tageskarten des Ermäßigungstarifs und Tageskarten-Gruppe mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für Fahrten bis 24:00 Uhr am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.
- Fahrausweise für Fahrräder gemäß Teil B gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf den Abschnitten Kostrzyn–Gorzów Wlkp und Bahnhof Ślubice–Zielona Góra.
- Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen wird Berechtigten bei Fahrten in die Republik Polen bis zum letzten Bahnhof bzw. bis zur letzten Haltestelle im Verbundgebiet bzw. bei Fahrten aus der Republik Polen ab dem ersten Bahnhof bzw. ab der ersten Haltestelle im Verbundgebiet gewährt.
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen des Teil B, Punkt 5.1.2.
- Übergangsfahrscheine für die Benutzung der 1. Wagenklasse gemäß Teil D gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf dem Abschnitt Bahnhof Ślubice–Zielona Góra.
- Für die Strecken der UVG werden auch Kleingruppen-Tageskarten für bis zu 5 Personen angeboten.

Das Tarifangebot gemäß Anschlussstarif gilt bis auf Widerruf.

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2015

Teil E
Beilage 1
Tabelle 1

	Potsdam A 5750	Potsdam B 5851	Berlin Brandenburg Flughafen 5957	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Bernau (b Berlin) 5158	Eberswalde Hbf 4862	Britz 4762	Chorin 4663	Angermünde 4465	Passow (Uckermark) 4167	Schönow (Angerm) 4067	Casekow 3968	Petershagen (Uckerm) 3868	Tantow 3870
Szczecin 3473 Bartarif	MG	MG	MG	MF	MF	ME	MB	MB	MA	M9	M7	M6	M5	M5	M3
Szczecin 3473 Zeitkartentarif	NN	NN	NN	NN	NN	NF	NF	NF	NF	NE	NE	NE	NE	NE	NC

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung nach bzw. von Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2015

Teil E
Beilage 1
Tabelle 2

	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Strausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfeld 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbis 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
Kostrzyn 5375 Bartarif	D6	D6	D5	D5	D5	D4	D4	D4	D3	D3	D2	D1	D1	D0
Kostrzyn 5375 Zeitkartentarif	EN	EN	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EC	EB	EB	EA

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der UVG

Linie 470 (Schwedt, ZOB – Vierraden – Gartz – Szczecin)
sowie Anschlussbeziehungen zur Linie 463

Teil E
Beilage 1
Tabelle 3.1

		Radekow 3770	Gartz 4071	Vierraden 4269	Schwedt (Oder) 4369	Szczecin 3473
3473 Szczecin	Bartarif	M3P	M5P	M8P	M8P	M0P

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der UVG

Anschlussverbindungen an die Linie 463

Teil E
Beilage 1
Tabelle 3.2

		Angermünde 4465	Neukütkendorf 4565	Parstein 4666	Oderberg 4766	Lunow 4667
3473 Szczecin	Bartarif	M9P	M9P	MAP	MAP	M9P
4370 Krajnik	Bartarif	M4P	M4P	M4P	M5P	M4P

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung zwischen Schwedt und Krajnik Dolny der UVG

Linie 492 (Schwedt, ZOB – Krajnik Dolny)

Teil E
Beilage 1
Tabelle 3.3

		Schwedt (Oder) 4369
4370 Krajnik Dolny	Bartarif	M1P

Gültig ab 1. Januar 2015

Tabelle 4

		Berlin A 5555	Berlin B 5656	Strausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfelde 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbig 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
Gorzów 5085 Bartarif	J6	J6	J5	J5	J5	J4	J4	J4	J3	J3	J2	J1	J1	J0	

Gültig ab 1. Januar 2015

Tabelle 5

	Potsdam A 5750	Potsdam B 5851	Berlin Brandenburg Flughafen 5957	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Erkner 5761	Fangschleuse 5762	Hangelsberg 5764	Fürstenwalde 5866	Berkenbrück 5967	Briesen (Mark) 5969	Jacobsdorf (Mark) 5971	Pillgram 6071	Frankfurt(Oder) B 6073	Frankfurt(Oder) A 5973
Bahnhof Słubice 5975 Bartarif	MS8	MS8	MS8	MS7	MS7	MS6	MS6	MS5	MS4	MS4	MS3	MS2	MS2	MS1	MS1
Bahnhof Słubice 5975 Zeitkartentarif	NSN	NSN	NSN	NSN	NSN	NSE	NSE	NSE	NSE	NSE	NSE	NSC	NSC	NSA	NSA
Kunowice 5876 Bartarif	MK8	MK8	MK8	MK7	MK7	MK6	MK6	MK5	MK4	MK4	MK3	MK2	MK2	MK1	MK1
Kunowice 5876 Zeitkartentarif	NKN	NKN	NKN	NKN	NKN	NKE	NKE	NKE	NKE	NKE	NKE	NKC	NKC	NKA	NKA
Rzepin 5878 Bartarif	MR8	MR8	MR8	MR7	MR7	MR6	MR6	MR5	MR4	MR4	MR3	MR2	MR2	MR1	MR1
Rzepin 5878 Zeitkartentarif	NRN	NRN	NRN	NRN	NRN	NRE	NRE	NRE	NRE	NRE	NRE	NRC	NRC	NRA	NRA
Zielona Góra 6085 Bartarif	MZ8	MZ8	MZ8	MZ7	MZ7	MZ6	MZ6	MZ5	MZ4	MZ4	MZ3	MZ2	MZ2	MZ1	MZ1
Zielona Góra 6085 Zeitkartentarif	NZN	NZN	NZN	NZN	NZN	NZE	NZE	NZE	NZE	NZE	NZE	NZC	NZC	NZA	NZA

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 1.1

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
M3	2,70	M3E	2,00	M3T	5,40	M3TE	4,00
M5	5,40	M5E	4,00	M5T	10,80	M5TE	8,00
M6	6,20	M6E	4,60	M6T	12,40	M6TE	9,20
M7	7,00	M7E	5,20	M7T	14,00	M7TE	10,40
M9	9,60	M9E	7,20	M9T	19,20	M9TE	14,40
MA	11,00	MAE	8,30	MAT	22,00	MATE	16,60
MB	11,00	MBE	8,30	MBT	22,00	MBTE	16,60
ME	11,00	MEE	8,30	MET	22,00	METE	16,60
MF	11,00	MFE	8,30	MFT	22,00	MFTE	16,60
MG	12,60	MGE	9,90	MGT	25,20	MGTE	19,80

* für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren, für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50 bzw. Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden

Zeitkartentarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 1.2

Monatskarten		Monatskarten Azubi / Schüler		7-Tage-Karten		7-Tage-Karten Azubi / Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
NC	87,10	NCE	68,00	NCW	28,80	NCWE	23,40
NE	100,20	NEE	76,70	NEW	33,10	NEWE	26,00
NF	140,80	NFE	107,20	NFW	46,50	NFWE	35,40
NN	177,20	NNE	132,40	NNW	58,50	NNWE	43,70

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 2.1

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
D0	1,90	D0E	1,40	D0T	3,80	D0TE	2,80
D1	2,70	D1E	2,00	D1T	5,20	D1TE	4,00
D2	4,40	D2E	3,40	D2T	8,80	D2TE	6,80
D3	5,20	D3E	4,00	D3T	10,40	D3TE	8,00
D4	7,40	D4E	5,70	D4T	14,80	D4TE	11,40
D5	10,20	D5E	7,80	D5T	20,40	D5TE	15,60
D6	11,80	D6E	8,80	D6T	23,60	D6TE	17,60

Zeitkartentarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 2.2

Monatskarte		Monatskarte Azubi / Schüler		7-Tage-Karte		7-Tage-Karte Azubi / Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
EA	45,90	EAE	34,20	EAW	15,30	EAW	11,60
EB	70,40	EBE	53,60	EBW	24,30	EBWE	19,10
EC	90,40	ECE	68,20	ECW	30,40	ECWE	24,20
EE	105,10	EEE	85,20	EEW	38,30	EEWE	29,10
EN	165,30	ENE	127,30	ENW	57,00	ENWE	45,10

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Szczecin der UVG

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 3.1

Einzelfahrausweis				Tageskarte				Kleingruppen-Tageskarte	
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)			
Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR
M0P	2,20	M0EP	1,60	M0T	2,60	M0TE	1,90	M0TK	6,40
M1P	2,30	M1EP	1,70	M1T	2,80	M1TE	2,20	M1TK	6,90
M2P	3,30	M2EP	2,50	M2T	4,00	M2TE	3,10	M2TK	9,90
M3P	4,30	M3EP	3,20	M3T	5,40	M3TE	4,00	M3TK	13,30
M4P	5,70	M4EP	4,30	M4T	7,10	M4TE	5,30	M4TK	17,60
M5P	8,50	M5EP	6,40	M5T	10,80	M5TE	8,00	M5TK	26,60
M6P	9,80	M6EP	7,40	M6T	12,40	M6TE	9,20	M6TK	30,70
M7P	11,20	M7EP	8,50	M7T	13,60	M7TE	10,60	M7TK	35,00
M8P	11,90	M8EP	8,90	M8T	16,80	M8TE	12,80	M8TK	43,00
M9P	15,20	M9EP	11,40	M9T	18,60	M9TE	14,20	M9TK	47,50
MAP	16,00	MAEP	12,00	MAT	20,00	MATE	15,00	MATK	50,00
MBP	16,00	MBEP	12,00	MBT	20,00	MBTE	15,00	MBTK	50,00
MEP	16,00	MEEP	12,00	MET	20,00	METE	15,00	METK	50,00
MFP	16,00	MEFP	12,00	MFT	20,00	MFTE	15,00	MFTK	50,00

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Krajnik Dolny der UVG

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 3.2

Einzelfahrausweis				Tageskarte				Kleingruppen-Tageskarte	
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)			
Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR
M1P	2,30	M1EP	1,70	M1T	2,80	M1TE	2,20	M1TK	6,90

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und PR

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Teil E
Beilage 2
Tabelle 4.1

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
J0	4,10	J0E	3,10	J0T	8,40	J0TE	6,40
J1	5,00	J1E	3,80	J1T	10,20	J1TE	7,80
J2	6,90	J2E	5,20	J2T	14,20	J2TE	10,80
J3	7,80	J3E	5,90	J3T	16,00	J3TE	12,20
J4	9,70	J4E	7,30	J4T	19,80	J4TE	15,00
J5	11,70	J5E	8,80	J5T	24,00	J5TE	18,00
J6	12,00	J6E	9,00	J6T	24,60	J6TE	18,40

Gorzów-Spezial

Teil E
Beilage 2
Tabelle 4.2

Einzelfahrausweis Gorzów-Spezial		Tageskarte Gorzów-Spezial	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
J6G	37,50	J6TG	75,00

Bartarif Fahrräder

Teil E
Beilage 2
Tabelle 4.3

Einzelfahrausweis Fahrrad Kostrzyn – Gorzów		Tageskarte Fahrrad Kostrzyn – Gorzów	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
J7F	1,80	J7TF	3,60

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Zielona Góra,
Rzepin, Kunowice und Bahnhof Stubice der DB und PR

Gültig ab 1. Januar 2015

Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahren)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahren)	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
MS8	12,70	MS8E	9,90	MS8T	25,40	MS8TE	19,80
MK8	12,70	MK8E	9,90	MK8T	25,40	MK8TE	19,80
MR8	13,40	MR8E	10,40	MR8T	26,80	MR8TE	21,00
MZ8	16,10	MZ8E	12,50	MZ8T	32,20	MZ8TE	25,00
MS7	11,10	MS7E	8,30	MS7T	22,20	MS7TE	16,60
MK7	11,10	MK7E	8,30	MK7T	22,20	MK7TE	16,60
MR7	11,80	MR7E	8,80	MR7T	23,60	MR7TE	17,80
MZ7	14,50	MZ7E	10,90	MZ7T	29,00	MZ7TE	21,80
MS6	9,60	MS6E	7,20	MS6T	19,20	MS6TE	14,40
MK6	9,60	MK6E	7,20	MK6T	19,20	MK6TE	14,40
MR6	10,30	MR6E	7,70	MR6T	20,60	MR6TE	15,60
MZ6	13,00	MZ6E	9,80	MZ6T	26,00	MZ6TE	19,60
MS5	8,00	MS5E	6,00	MS5T	16,00	MS5TE	12,00
MK5	8,00	MK5E	6,00	MK5T	16,00	MK5TE	12,00
MR5	8,70	MR5E	6,50	MR5T	17,40	MR5TE	13,20
MZ5	11,40	MZ5E	8,60	MZ5T	22,80	MZ5TE	17,20
MS4	6,80	MS4E	5,00	MS4T	13,60	MS4TE	10,00
MK4	6,80	MK4E	5,00	MK4T	13,60	MK4TE	10,00
MR4	7,50	MR4E	5,50	MR4T	15,00	MR4TE	11,20
MZ4	10,20	MZ4E	7,60	MZ4T	20,40	MZ4TE	15,20
MS3	5,40	MS3E	4,00	MS3T	10,80	MS3TE	8,00
MK3	5,40	MK3E	4,00	MK3T	10,80	MK3TE	8,00
MR3	6,10	MR3E	4,50	MR3T	12,20	MR3TE	9,20
MZ3	8,80	MZ3E	6,60	MZ3T	17,60	MZ3TE	13,20
MS2	3,80	MS2E	2,80	MS2T	8,10	MS2TE	5,80
MK2	3,80	MK2E	2,80	MK2T	8,10	MK2TE	5,80
MR2	4,50	MR2E	3,30	MR2T	9,50	MR2TE	7,00
MZ2	7,20	MZ2E	5,40	MZ2T	14,90	MZ2TE	11,00
MS1	2,70	MS1E	1,90	MS1T	5,50	MS1TE	4,00
MK1	2,70	MK1E	1,90	MK1T	5,50	MK1TE	4,00
MR1	3,40	MR1E	2,40	MR1T	6,90	MR1TE	5,20
MZ1	6,10	MZ1E	4,50	MZ1T	12,30	MZ1TE	9,20

Teil E
Beilage 2
Tabelle 5.1

Zeitkartentarif

Monatskarten				7-Tage-Karten			
Regeltarif		Azubi/Schüler		Regeltarif		Azubi/Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
NSN	155,00	NSNE	118,10	NSNW	52,70	NSNWE	45,30
NKN	155,00	NKNE	118,10	NKNW	52,70	NKNWE	45,30
NRN	171,00	NRNE	131,70	NRNW	58,60	NRNWE	50,30
NZN	210,00	NZNE	162,60	NZNW	74,10	NZNWE	62,70
NSE	110,40	NSEE	84,30	NSEW	37,30	NSEWE	29,10
NKE	110,40	NKEE	84,30	NKEW	37,30	NKEWE	29,10
NRE	126,40	NREE	97,90	NREW	43,20	NREWE	34,10
NZE	165,40	NZEE	128,80	NZEW	58,70	NZEWE	46,50
NSC	84,40	NSCE	68,60	NSCW	28,20	NSCWE	22,40
NKC	84,40	NKCE	78,80	NKCW	28,20	NKCWE	22,40
NRC	100,40	NRCE	78,80	NRCW	34,10	NRCWE	27,40
NZC	139,40	NZCE	109,70	NZCW	49,60	NZCWE	39,80
NSA	61,90	NSAE	51,70	NSAE	21,60	NSAWE	17,10
NKA	61,90	NKAE	61,90	NKAW	21,60	NKAWE	17,10
NRA	77,90	NRAE	61,90	NRAW	27,50	NRAWE	22,10
NZA	116,90	NZAE	92,80	NZAW	43,00	NZawe	34,50

Teil E
Beilage 2
Tabelle 5.2

Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr

Anlage 2

Landkreis	Ort mit Stadtlinienverkehr	Typ
Landkreis Barnim	Bernau	I
	Eberswalde	II
	Zepernick	I
Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	I
	Lübben	I
	Luckau	I
Landkreis Havelland	Falkensee und Dallgow	I
	Nauen	I
	Rathenow	I
Landkreis Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	I
Landkreis Oberhavel	Oranienburg	I
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	IV
	Lauchhammer	I
	Lübbenau	II
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	I
	Fürstenwalde	I
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	I
	Neuruppin	II
	Wittstock (Dosse)	I
Landkreis Prignitz	Perleberg	I
	Pritzwalk	I
	Wittenberge	I
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	I
	Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf	I
Landkreis Spree-Neiße	Guben	II
	Forst	II
	Spremberg	II
Landkreis Teltow-Fläming	Jüterbog	I
	Luckenwalde	II
	Ludwigsfelde	I
Landkreis Uckermark	Angermünde	I
	Prenzlau	I
	Schwedt	I
	Templin	I

Verzeichnis der Transitfälle

Anlage 3

1 Regelungen für die kreisfreien Städte

Zeitkarten, die für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH..

Zeitkarten, die für den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder).

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Cottbus, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Cottbusverkehr GmbH.

2 Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Zeitkarten, die mindestens für Berlin und den Landkreis Teltow-Fläming gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Großbeeren und Lichterfelde Ost über den Bahnhof Teltow.

Zeitkarten, die mindestens für die beiden Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Seegefeld und Dallgow-Döberitz über Berlin-Spandau.

Zeitkarten, die für die Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Oehna und Herzberg (Elster) über die Bahnhöfe Linda und Holzdorf.

Zeitkarten für das VBB-Gesamtnetz berechtigen den Inhaber zur Fahrt zu den Bahnhöfen Hoyerswerda, Schwarzkollm und Lauta.

3 Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)

- Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt
- durch den Landkreis Oder-Spree, sofern nur die Orte Heinersdorf (LOS) und Behlendorf (LOS) durchfahren werden und
 - durch den Landkreis Barnim, sofern nur die Orte Tiefensee (BAR) und Werftpfuhl (BAR) durchfahren werden.

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Barnim, sofern nur die Orte Tiefensee (BAR) und Werftpfuhl (BAR) durchfahren werden.

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Märkisch-Oderland, sofern nur der Ort Heckelberg (MOL) durchfahren wird.

5 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Klosterfelde und Ruhlsdorf-Zerpenschleuse durch den Landkreis Oberhavel.

6 Cottbusverkehr GmbH (CV) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Cottbus ABC und den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße, sofern nur die Orte Drachhausen, Burg/Spreewald oder Müschen durchfahren werden.

7 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

Fahrausweise, die für den Ort Senftenberg gelten, berechtigen den Inhaber zur Benutzung der Stadtlinienomnibusse zwischen Senftenberg und Sedlitz.

8 Cottbusverkehr GmbH (CV) Deutsche Bahn AG (DB) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, sofern nur der Ort Neupetershain (OSL) durchfahren wird.

9 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Zeitkarten, die für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Elbe-Elster, sofern nur der Ort Schraden (EE) durchfahren wird und zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße sofern nur der Ort Greifenhain (SPN) durchfahren wird.

10 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald (RVS)

Zeitkarten, die für den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Teltow-Fläming, sofern nur die Orte Dahme (TF) und Kemnitz (TF) durchfahren werden.

11 HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS)

Zeitkarten, die für den Landkreise Ostprignitz-Ruppin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Prignitz, sofern nur der Ort Wutike (PR) durchfahren wird.

12 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Berlin ABC und den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Zernsdorf und Kummersdorf (b. Storkow) durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

13 DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch das Bundesland Sachsen, sofern nur die Orte Bluno und Sabrodt durchfahren werden.

14 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen Schönefeld, Wehrmathen und Schönefeld, Waltersdorfer Chaussee mit der Omnibuslinie 260 nur durchfahren werden.

15 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Mahlsdorfer Straße/Thälmannstraße,
- Hönow, An der Heide,
- Hönow, Hoppegartener Straße und
- Hönow, Libellenstraße

mit der Omnibuslinie 395 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die mindestens für die Wabe 5460 Neuenhagen bei Berlin des Landkreises Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Terwestenstraße und
- Dahlwitzer Straße/Greifswalder Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Libellenstraße,
- Hönow, Ginsterstraße,
- Hönow, An der Heide und
- Hönow, Hoppegartener Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

16 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise, die mindestens für die Wabe 5459 Ahrensfelde des Landkreises Barnim gelten, berechnen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- S Ahrensfelde,
- Flämingstraße,
- Barnimplatz und
- Schorfheidestraße

mit der Omnibuslinie 390 nur durchfahren werden.

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karte		Monatskarte		Abonnement ¹⁾		Jahreskarte	
		Tarif-stufen	Preis EUR	Tarif-stufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Tarif-stufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAW	9,90	GA	31,60	GAR	316,00	GAK	306,60
	Typ II	GEW	10,90	GE	33,20	GER	332,00	GEK	322,10
	Typ IV	GYW	6,70	GY	21,50	GYR	215,00	GYK	208,60
	bis 2 Waben	KAW	14,90	KA	46,20	KAR	462,00	KAK	448,20
	bis 4 Waben	KBW	20,50	KB	63,00	KBR	630,00	KBK	611,10
Landkreise	bis 6 Waben	KCW	27,90	KC	86,40	KCR	864,00	KCK	838,10
	1 Landkreis	KDW	29,40	KD	88,40	KDR	884,00	KDK	857,50
	2 Lkr. o. 1 Lkr. o. 1 krfr. St.	KEW	33,50	KE	103,00	KER	1.030,00	KEK	99,10
	3 Lkr. o. 2 Lkr. o. 1 krfr. St.	KFW	46,30	KF	140,60	KFR	1.406,00	KFK	1.363,90
	o. 1 Lkr. o. 2 krfr. St.							KFJ	1.392,00
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	AB	S/V/CAW	13,10	S/V/CA	39,90	S/V/CAR	399,00	S/V/CAK	387,10
	BC	S/V/CBW	13,10	S/V/CB	39,90	S/V/CBR	399,00	S/V/CBK	387,10
	ABC	S/V/CCW	20,20	S/V/CC	62,40	S/V/CCR	624,00	S/V/CCK	605,30
	AB	PAW	13,10	PA	39,80	PAR	398,00	PAK	386,00
	BC	PBW	12,80	PB	39,00	PBR	390,00	PBK	378,30
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	ABC	PCW	19,70	PC	59,80	PCR	598,00	PCK	580,00
	AB	BAW	30,00	BA	81,00	BAR	761,00	BAK	728,00
	BC	BBW	31,10	BB	82,50	BBR	802,00	BBK	787,00
	ABC	BCW	37,20	BC	99,90	BCR	986,00	BCK	955,00
	ABC + 1 Lkr.	BDW	44,10	BD	133,00	BDR	1.330,00	BDK	1.290,10
Berlin	ABC + 2 Lkr. o. ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEW	53,70	BE	166,00	BER	1.660,00	BEK	1.610,20
	Verbundgebiet	KNW	67,00	KN	199,90	KNR	1.999,00	KNK	1.939,10
VBB-Gesamtnetz									

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karte		Monatskarte		Abonnement ¹⁾		Jahreskarte	
		Tarif-stufen	Preis EUR	Tarif-stufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Tarif-stufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAWE	7,40	GAE	23,70	GARE	237,00	GAJE	234,70
	Typ II	GEWE	8,10	GEE	24,90	GERE	249,00	GEJE	246,60
	Typ IV	GYWE	4,90	GVE	16,50	GYRE	165,00	GYJE	161,70
	bis 2 Waben	KAWE	11,60	KAE	34,70	KARE	347,00	KAJE	343,60
Landkreise	bis 4 Waben	KBWE	15,20	KBE	46,80	KBRE	468,00	KBJE	463,40
	bis 6 Waben	KCWE	20,90	KCE	63,90	KCRE	639,00	KCJE	632,70
	1 Landkreis	KDWE	21,90	KDE	65,90	KDRE	659,00	KDJE	652,50
	2 Lkr. o. 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEWE	25,20	KEE	76,40	KERE	764,00	KEJE	756,40
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	3 Lkr. o. 2 Lkr. + 1 krfr. St. o. 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KPWE	34,80	KFE	104,50	KFRE	1.45,00	KFJE	1.034,60
	AB	SIV/CAWE	9,90	SIV/CAE	29,90	SIV/CARE	299,00	SIV/CAJE	296,10
	BC	SIV/CBWE	9,90	SIV/CBE	29,90	SIV/CBRE	299,00	SIV/CBJE	296,10
	ABC	SIV/CCWE	15,20	SIV/CCE	46,80	SIV/CCRE	468,00	SIV/CCJE	463,40
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAWE	9,80	PAE	29,80	PARS ⁶⁾	247,30	PAJE ⁴⁾	295,00
	BC	PBWE	9,60	PBE	29,20	PBRE	298,00	PBJE	289,10
	ABC	PCWE	14,70	PCE	44,80	PCRE	292,00	PCJE	289,10
	AB	–	–	BAS ³⁾	29,50	BARS ⁸⁾	275,00	–	–
Berlin	–	–	–	BAT ³⁾	18,00	BART ⁹⁾	17000	–	–
	–	–	–	BAS ⁴⁾	15,00	BARS ^{2 10)}	145,00	–	–
	BC	–	–	BAE ³⁾	57,00	BARE ¹¹⁾	534,00	–	–
	ABC	–	–	BBE	62,00	BBRE	620,00	–	–
VBB-Gesamtnetz VBB-Freizeit-Ticket	ABC	–	–	BCE	75,40	BCRE	754,00	–	–
	ABC + 1 Lkr.	BDWE	38,10	BDE	99,70	BDRE	997,00	BDJE	987,00
	ABC + 2 Lkr. o. ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEWE	41,00	BEE	124,00	BERE	1.240,00	BEJE	1.227,60
	Verbundgebiet	KNWE	49,80	KNE	149,90	KNRE	1.499,00	KNJE	1.484,00
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	–	–	YZ1	15,00	–	–	–	–

1) Gesamtbetrag für 12 Monate 2) 8) Schülerlerticket Berlin 3) 9) Geschwisterkarte für Schüler 4) 10) Ermäßigtes Schülerlerticket Berlin 5) 7) 11) 13) 14) Azubis 6) 12) Schülerlerticket Potsdam

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif Gültig ab 1. Januar 2016

Anlage 4
Tabelle 1.3

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte		Abonnement ¹⁾				Jahreskarte	
		Tarif-stufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Tarif-stufen	Preis EUR
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	34,00	CARN	340,00	CAKN	329,80	CAJN	333,20
	BC	CBN	34,00	CBRN	340,00	CBKN	329,80	CBJN	333,20
	ABC	CCN	53,20	CCRN	532,00	CCKN	516,10	CCJN	526,70

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte		Abonnement ¹⁾				Jahreskarte	
		Tarif-stufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Tarif-stufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinien- verkehr	Typ I	GAN	25,80	GARN	258,00	GAKN	250,30	GAJN	255,50
	Typ II	GEN	28,00	GERN	280,00	GEKN	271,60	GEJN	277,20
	Typ IV	GYN	18,50	GYRN	185,00	GYKN	179,50	GYJN	181,30
krfr. Städte BRB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB	S/VAN	34,00	S/VARN	340,00	S/VAKN	329,80	S/VAJN	336,60
	BC	S/VBN	34,00	S/VBRN	340,00	S/VBKN	329,80	S/VBJN	336,60
	ABC	S/VCN	53,20	S/VCRN	532,00	S/VCKN	516,10	S/VCJN	526,70
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN	33,80	PARN	338,00	PAKN	327,90	PAJN	334,60
	BC	PBN	33,10	PBRN	331,00	PBKN	321,10	PBJN	327,70
	ABC	PCN	50,80	PCRN	508,00	PCKN	492,70	PCJN	503,00

10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte		Abonnement ¹⁾			
		Tarif-stufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
Berlin B=Berlin	AB	BAL	59,10	BARL	547,00	BAKL	531,00
	BC	BBL	60,20	BBRL	582,00	BBKL	569,00
	ABC	BCL	72,50	BCRL	704,00	BCKL	685,00

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement ¹⁾			
		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	Tarif-stufen	Preis EUR	Tarif-stufen	Preis EUR
		KNRST	612,00	KNKST	593,00

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrpreisübersicht Bartarif – Einzelfahrausweis

Gültig ab 1. Januar 2016

Anlage 4

Tabelle 2.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Regeltarif		Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,30	G1E	1,00
	Typ II	G2	1,40	G2E	1,10
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,50	L2E	1,20
	3 Waben	L3	2,20	L3E	1,70
	4 Waben	L4	2,70	L4E	2,00
	5 Waben	L5	3,50	L5E	2,60
	über 5 Waben	L6	4,30	L6E	3,20
	bis 25 km	R2	4,30	R2E	3,20
	bis 35 km	R3	5,70	R3E	4,20
	bis 45 km	R4	6,90	R4E	5,20
	bis 55 km	R5	8,50	R5E	6,40
	bis 65 km	R6	10,00	R6E	7,50
	bis 75 km	R7	11,70	R7E	8,80
	bis 85 km	R8	13,20	R8E	10,00
	bis 95 km	R9	14,50	R9E	11,00
	bis 105 km	RA	16,00	RAE	12,10
	bis 125 km	RB	18,70	RBE	14,10
	bis 255 km	RD	23,50	RDE	17,70
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1, V1, C1	1,60	S1E, V1E, C1E	1,10
	BC	S2, V2, C2	1,60	S2E, V2E, C2E	1,10
	ABC	S3, V3, C3	2,70	S3E, V3E, C3E	2,00
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	1,40	P0E	1,00
	AB	P1	1,90	P1E	1,40
	BC	P2	1,80	P2E	1,30
	ABC	P3	2,60	P3E	1,90
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	1,70	B0E	1,30
	AB	B1	2,70	B1E	1,70
	BC	B2	3,00	B2E	2,10
	ABC	B3	3,30	B3E	2,40
4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	B0M	5,60	B0ME	4,40
	AB	B1M	9,00	B1ME	5,60
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,30	–	–
	Potsdam A oder C	A5	1,40	–	–
	Berlin A oder C	A2	1,60	–	–

Fahrpreisübersicht Bartarif – Tageskarte

Gültig ab 1. Januar 2016

Anlage 4

Tabelle 2.2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarte Regeltarif		Tageskarte Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	2,70	G1TE	2,10
	Typ II	G2T	3,00	G2TE	2,30
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,50
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	3,00	L2TE	2,40
	3 Waben	L3T	4,40	L3TE	3,40
	4 Waben	L4T	5,40	L4TE	4,00
	5 Waben	L5T	7,00	L5TE	5,20
	über 5 Waben	L6T	8,60	L6TE	6,40
	bis 25 km	R2T	8,60	R2TE	6,40
	bis 35 km	R3T	11,40	R3TE	8,40
	bis 45 km	R4T	13,80	R4TE	10,40
	bis 55 km	R5T	17,00	R5TE	12,80
	bis 65 km	R6T	20,00	R6TE	15,00
	bis 75 km	R7T	23,40	R7TE	17,60
	bis 85 km	R8T	26,40	R8TE	20,00
	bis 95 km	R9T	29,00	R9TE	22,00
	bis 105 km	RAT	32,00	RATE	24,20
	bis 125 km	RBT	37,40	RBTE	28,20
	bis 255 km	RDT	47,00	RDTE	35,40
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1T, V1T, C1T	3,30	S1TE, V1TE, C1TE	2,40
	BC	S2T, V2T, C2T	3,30	S2TE, V2TE, C2TE	2,40
	ABC	S3T, V3T, C3T	5,90	S3TE, V3TE, C3TE	4,20
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	P1T	4,00	P1TE	3,00
	BC	P2T	3,80	P2TE	2,90
	ABC	P3T	5,60	P3TE	4,20
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	B1T	7,00	B1TE	4,70
	BC	B2T	7,30	B2TE	5,10
	ABC	B3T	7,60	B3TE	5,30
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	–	–	–	–
	Potsdam A oder C	–	–	–	–
	Berlin A oder C	–	–	–	–
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTT	21,00	–	–

Fahrpreisübersicht Bartarif – Kleingruppen-Tageskarten

Gültig ab 1. Januar 2016

Anlage 4

Tabelle 2.3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppen-Tageskarte		Gruppentageskarte für Schüler	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	6,40	–	–
	Typ II	G2TK	7,40	–	–
	Typ IV	G4TK	5,20	–	–
Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	7,50	–	–
	3 Waben	L3TK	11,00	–	–
	4 Waben	L4TK	13,50	–	–
	5 Waben	L5TK	17,50	–	–
	über 5 Waben	L6TK	21,50	–	–
	bis 25 km	R2TK	21,50	–	–
	bis 35 km	R3TK	28,50	–	–
	bis 45 km	R4TK	34,50	–	–
	bis 55 km	R5TK	42,50	–	–
	bis 65 km	R6TK	50,00	–	–
	bis 75 km	R7TK	58,50	–	–
	bis 85 km	R8TK	66,00	–	–
	bis 95 km	R9TK	72,50	–	–
	bis 105 km	RATK	80,00	–	–
	bis 125 km	RBTK	93,50	–	–
	bis 255 km	RDTK	117,50	–	–
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	7,80	–	–
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	7,80	–	–
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	14,50	–	–
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	P1TK	10,20	–	–
	BC	P2TK	9,70	–	–
	ABC	P3TK	14,30	–	–
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	B1TK	17,30	B1SG	3,30
	BC	B2TK	17,60	–	–
	ABC	B3TK	17,80	B3SG	3,40
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	–	–	–	–
	Potsdam A oder C	–	–	–	–
	Berlin A oder C	–	–	–	–

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2016

Anlage 4

Tabelle 3.1

Einzelfahrausweis und Tageskarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	–	–	–	–
	BC	–	–	–	–
	ABC	S3F,V3F,C3F	1,20	S3TF,V3TF,C3TF	3,10
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	–	–	–	–
	BC	–	–	–	–
	ABC	P3F	1,70	P3TF	3,50
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,20	–	–
	AB	B1F	1,90	B1TF	4,80
	BC	B2F	2,20	B2TF	5,20
	ABC	B3F	2,50	B3TF	5,40
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,30	RTTF	6,00

Monatskarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	9,50
Berlin	AB	BAI	10,20
	ABC	BCI	13,50
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	22,00

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Die Fahrausweise bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bei persönlichen Fahrausweisen (außer Chipkarten mit EFS) ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich. Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt und der EFS ggf. befristet.

2 Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
 - 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)
- (b) persönliche Zeitkarten
 - Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
 - VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülerticket Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats zu übermitteln. Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bzw. ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 4 genannten Startkarten.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind.

Startkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der gewünschten Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Startkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außerordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5 Erhalt der Wertabschnitte bzw. Chipkarte mit EFS

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehreren Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferrung der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen Chipkarte mit EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Die Chipkarte Sie kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen

Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten ein Bearbeitungs-entgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschritteinzuges.

7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende / Schüler (ausgenommen Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.2 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Geschwisterkarte für Schüler gilt jedoch längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des dazugehörigen Schülertickets bzw. des dazugehörigen ermäßigten Schülertickets. Das ermäßigte Schülerticket gilt längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des „berlinpass-BuT“ mit Hologrammaufkleber.

8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements

der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9 Ersatz von Wertabschnitten und Chipkarten mit EFS

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben. Entsprechendes gilt auch, soweit der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen ist in folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonnent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus und des Schülertickets Potsdam) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 708,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 288,00 EUR berechnet.

Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Abonnementpreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

Bedingungen für Jahreskarten

Anlage 6

1 Allgemeines

Als Jahreskarten werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben.

Jahreskarten sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos und ggf. bargeldlos an Automaten zu bezahlen.

2 Fahrausweise

Jahreskarten bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei persönlichen Fahrausweisen ist zusätzlich eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich

Als Jahreskarten werden folgende Fahrausweise des VBB-Tarifs ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende / Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)

3 Fahrgelderstattung für übertragbare Jahreskarten

Werden von einer Jahreskarte vor Ablauf der zwölf Gültigkeitsmonate die restlichen, nicht genutzten Wertabschnitte zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet und der Restbetrag bargeldlos, abzüglich 2,50 EUR Verwaltungskosten, erstattet. Erfolgt die Rückgabe bis zum zweiten Kalendertag des ersten nicht genutzten Monats, wird ab diesem Monat die Erstattung berechnet.

4 Fahrgelderstattung für persönliche Jahreskarten

Nur bei persönlichen Jahreskarten kann rückwirkend eine teilweise Fahrgelderstattung erfolgen. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundene Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen vorgelegt werden.

In diesen Fällen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Betrages der entsprechenden Jahreskarte gemäß VBB-Tarif, abzüglich 2,50 EUR Verwaltungskosten, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

Kurzstreckenregelungen

Anlage 7

1 Kurzstrecke Berlin

1.1 S-Bahn und U-Bahn

1.1.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) S-Bahn Berlin GmbH

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrten bis zu drei Stationen bei der S-Bahn bzw. U-Bahn.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten. Umsteigen ist nur innerhalb des S- und U-Bahn-Netzes gestattet.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Außerdem gelten für Kurzstreckenfahrten auf S-Bahn-Strecken im Berliner Teilbereich Berlin C nur die Kurzstreckentarife, die im Berliner Teilbereich Berlin B gültig sind.

1.2 Bus und Straßenbahn

1.2.1 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrt bis zu sechs Omnibushaltestellen oder sechs Straßenbahnhaltestellen. Beim ExpressBus werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen der ExpressBus ohne Halt vorbeifährt.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Zusätzlich gilt ausschließlich bei der ViP der Kurzstreckentarif Potsdam für Fahrten von Berlin C nach Berlin B.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht für die Fährverbindung Wannsee–Kladow.

Für die BVG-Fährverbindungen der Linien F11, F12, F21, F23 und F24 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrausweis Berlin zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

1.3 Fähre

1.3.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Für die BVG-Fährverbindungen der Linien F11, F12, F21, F23 und F24 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrausweis Berlin zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht für die Fährverbindung Wannsee–Kladow.

2 Kurzstrecke Potsdam

2.1 Bus und Straßenbahn

2.1.1 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Potsdam berechtigen zu einer Fahrt mit einer Fahrtlänge von höchstens sechs Haltestellen. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein umsteigen zwischen dem Liniennetz der ViP, der BVSG und der HVG ist nicht zulässig, jedoch darf innerhalb des gleichen Liniennetzes umgestiegen werden.

2.1.2 Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Potsdam berechtigen zu einer Fahrt mit einer Fahrtlänge von höchstens 6 Haltestellen. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein Umsteigen zwischen dem Liniennetz der ViP, der BVSG und der HVG ist nicht zulässig, jedoch darf innerhalb des gleichen Liniennetzes umgestiegen werden.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Potsdam werden nur für Fahrten ausgegeben, deren Start und Ziel im Teilbereich AB des Tarifbereichs Potsdam liegen.

2.2 Fähre

Für die ViP-Fährverbindung der Linie F1 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrausweis Potsdam zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

3 Landkreise

3.1. Busse

3.1.1 Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Kurzstrecke lokal berechtigt nicht zu Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,30 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,00 EUR

3.1.2. Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Oberhavel und bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,30 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,00 EUR

3.1.3 Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Fritz Behrendt OHG Omnibusbetrieb

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,30 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,00 EUR

Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte

Anlage 8

Anwendungsbereich

Ein Fahrgast, der ein Handy-Ticket als Fahrausweis nutzen will, schließt einen Vertrag über die Nutzung des Verfahrens sowie für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mit dem anbietenden Dienstleister ab. Die Nutzungsbedingungen für das jeweilige Verfahren sind Gegenstand des Vertrages des Fahrgastes mit dem Dienstleistungsunternehmen.

Der Erwerb von elektronischen Fahrausweisen mit Mobiltelefonen ist im VBB mittels zweier Verfahren möglich:

- durch Kauf des elektronischen Fahrausweises vor Fahrtantritt und
- durch Check-in vor und Check-out nach Fahrtantritt

Dem Kunden steht es frei, eines oder beide Systeme zu nutzen. Für eine Fahrt kann jedoch nur ein System genutzt werden.

Der Kunde hat beim Erwerb von elektronischen Fahrausweisen auf Mobiltelefon-Basis

- den Fahrausweis vor Fahrtantritt zu erwerben
- sein Mobiltelefon betriebsbereit zu halten und
- dem Prüfpersonal das Display mit den prüfrelevanten Inhalten vorzuzeigen, so dass eine Prüfung des Fahrausweises vorgenommen werden kann. Die Bedienung des Mobiltelefons nimmt der Fahrgast vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen.
- Das Mobiltelefon des Fahrgastes ist betriebsbereit, wenn es während der gesamten Fahrt in einem eingeschalteten sowie funktions- und sendebereiten Zustand befindet.

Sollte der Fahrgast dem Prüfpersonal keinen gültigen elektronischen Fahrausweis anzeigen können, z. B. aufgrund eines nicht betriebsbereiten Mobilfunktelefons, wird ein Erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil A, § 9 fällig.

Die konkreten Anwendungshinweise, Voraussetzungen, Rechte und Pflichten sind den bei der Anmeldung zu den Verfahren zu akzeptierenden Bedingungen zu entnehmen.

Die Bedingungen der Systeme können der Internetseite www.VBB.de/handyticket entnommen werden.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

VBB Verkehrsverbund

Berlin-Brandenburg GmbH

Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin
(030) 25 41 41 41
info@vbb.de

A. Reich GmbH

Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog
(03372) 40 46 77
info@a-reich.com

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde
(03334) 23 50 03
info@bbg-eberswalde.de

Beelitzer Verkehrs- und

Servicegesellschaft mbH (BVSG)

Johannsenstraße 12–17, 14482 Potsdam
(Eingang: R.-Breitscheid-Straße 15)
(0331) 74 91 30
info@pm-bus.de

Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)

Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin
(030) 19 44 9
info@bvg.de

Busverkehr

Märkisch-Oderland GmbH (BMO)

Ernst-Thälmann-Straße 71
15344 Strausberg
(03341) 47 83 10
info@busmol.de

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

James-Watt-Straße 4
15517 Fürstenwalde
(03361) 556 10
info@bos-fw.de

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Walther-Rathenau-Straße 38
03044 Cottbus
(0355) 866 20
cbv@cottbusverkehr.de

DB Regio AG

Regio Nordost

Babelsberger Straße 18
14473 Potsdam
(0331) 235 68-81, -82
ran-berlin-brandenburg@deutschebahn.com

DB Regio Bus Ost GmbH

Richard-Wagner-Straße 11
03149 Forst (Lausitz)
(0800) 299 2299
spreeneissebus@deutschebahn.com

Fritz Behrendt OHG

Lehniner Chaussee 38 b
14797 Kloster Lehnin, OT Netzen
(03382) 70 48 0
reisebuero@behrendt-touristik.de

Günter Anger Busbetrieb

Am Friedrichspark 11
14476 Potsdam, OT Marquardt
(033208) 220 10
info@anger-busvermietung.de

HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS)

Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz
(0331) 27 97 83 91
kundenservice@eg-potsdam.de

Havelbus Verkehrs- gesellschaft mbH (HVG)

Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen
(03321) 44 23 0
mail@havelbus.de

Herz-Reisen GmbH

Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen
(03377) 30 06 16
herzhrg@aol.com

Lehmann Reisen GmbH

Heinrich-Zille-Straße 21
04895 Falkenberg / Elster
(035365) 21 02
info@lehmannreisen.de

Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)

Transdev Mitteldeutschland GmbH
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
info@mitteldeutsche-regiobahn.de

**NEB Betriebs-
gesellschaft mbH (NEB)**

Georgenstraße 22, 10117 Berlin
(030) 39 60 11-344
info@neb.de

**Oberhavel Verkehrs-
gesellschaft mbH (OVG)**

Annahofers Straße 1a, 16515 Oranienburg
(03301) 699 699
info@ovg-online.de

ODEG Ostdeutsche

Eisenbahn GmbH (ODEG)
Möllendorffstraße 49, 10367 Berlin
(030) 514 88 88 88
info@odeg.de

Omnibusbetrieb Gustav Wetzel

Kietzstraße 7, 14822 Planebruch
(033835) 228
judith.verseck@wetzel-cammer.de

Omnibusbetrieb Obst

Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda
(035341) 105 71
info@obst-reisen.de

Omnibuscenter LEO-Reisen

Am Telering 7, 03051 Cottbus-Gallinchen
(0355) 54 22 55
leoreisen@freenet.de

Omnibusunternehmen

Hans-Hermann Lange
Wiesenburg Straße 3, 14828 Görzke
(033847) 402 49
kontakt@lange-tours.de

Omnibusverkehr Armin Glaser

Klepziger Feldstraße 52
14827 Wiesenburg
(033848) 602 55
info@busreisen-glaser.de

**Ostprignitz-Ruppiner Personen-
verkehrsgesellschaft mbH (ORP)**

Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz
(033971) 308 60
info@orp-busse.de

Regionale Verkehrsgesellschaft

Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau
(03544) 500 10
info@rvs-lds.de

S-Bahn Berlin GmbH

Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin
(030) 29 74 33 33
kundenbetreuung@s-bahn-berlin.de

Sabinchen Touristik GmbH

Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen
(033748) 70 141
sabinchen-touristik@gmx.de

Schöneicher-Rüdersdorfer

Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche
(030) 65 48 68-33
info@srs-tram.de

**Stadtverkehrsgesellschaft mbH
Frankfurt (Oder) (SVF)**

Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)
(0335) 56 48 60
svf.mbh@svf-ffo.de

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg
(03341) 34 51 00
ste@strausberger-eisenbahn.de

Südbrandenburger

Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremlinger Straße 23
01968 Senftenberg
(03573) 14 79 0
info@sbnv.de

Taxi / Fahrschule / Busverkehr Schmidt

Altmarkt 02
01990 Ortrand
(035755) 55 01 90
buero@fahrschuleschmidt.de

**Uckermärkische Verkehrs-
gesellschaft mbH (UVG)**

Steinstraße 5
16303 Schwedt / Oder
(03332) 44 26 70
info@uvg-online.de

**Verkehrsbetriebe Brandenburg
an der Havel GmbH (VBBr)**

Upstallstraße 18
14772 Brandenburg a. d. Havel
(03381) 31 75 23
info@vbbr.de

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)

Brücker Landstraße 22
14806 Bad Belzig
(033841) 991-01
info@vgbelzig.de

Verkehrsgesellschaft

Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaue 6, 01968 Senftenberg
(03573) 66 52-0
mail@vgosl.de

Verkehrsgesellschaft

Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde
(03371) 62 81-0
info@vtf-online.de

VerkehrsManagement

Elbe-Elster GmbH
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde
(03531) 6500-10
info@verkehrsmanagement-elbeelster.de

VGP Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH

Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg
(03876) 78 99 40
info@vgp-prignitz.de

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam
(0331) 66 14-0
Infotelefon: (0331) 66 14-275
info@vip-potsdam.de

Woltersdorfer

Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1
15569 Woltersdorf
(03362) 881 230
service@woltersdorfer-strassenbahn.com

Stichwortverzeichnis	Tarifteil	Punkt	Seite
1. Wagenklasse	D	23	98
4-Fahrten-Karte	B	5.3.2	50
7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte	B	5.2.1.2	38
8-Uhr-Karten	B	5.2.2	39
9-Uhr-Karten	B	5.2.3	39
10-Uhr-Karten	B	5.2.4	40
Abonnementbedingungen	Anlage 5	-	129
Anschlussfahrausweis	A	5.5	56
Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und der PR	E	Beilage 2	113
Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB	E	Beilage 2	111
Anschlussstarif nach Szczecin der DB	E	Beilage 2	110
Anschlussstarif nach Szczecin der UVG	E	Beilage 2	112
BahnCard	C	3.3	70
Bartarif	E	2	103
Beförderungsbedingungen	A	-	11
	E	3	104
Beförderung von Sachen	A	§ 11	22
Beförderung von Tieren	A	§ 12	24
	B	5.1.2	37
Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	C	5.8	58
Begleitperson [Schwerbehinderter]	B	5.7	57
Berlin CityTourCard	C	4.2	75
Berlin-Ticket S	C	5.2	78
Berlin WelcomeCard	C	4.1	74
Brandenburg-Berlin-Ticket	C	3.1	65
Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	C	3.2	67
City-Ticket Berlin	C	3.4	71
City-Ticket Potsdam	C	3.5	72
City-Ticket Cottbus	C	3.6	73
Einzelfahrausweis	B	5.3.1	48
	B	5.3.2	50
Erhöhtes Beförderungsentgelt	A	§ 9	20
Ermäßigungstarif	B	5.3.1	48
Erstattung von Beförderungsentgelt	A	§ 10	21
Fahrausweise	A	§ 8	18
	B	3	34
Fahrgastrechte	A	§ 14	25
Fahrpreistabellen	Anlage 3 u. 4	-	121
Fahrrad	B	5.2.5.5	47
	B	5.4	53
	B	5.4.1	54
	B	5.4.2	55
	B	5.4.1.3	55
Fahrradmitnahme	B	5.4	53
Feiertagsregelung	B	5.2.1	38
Ferientickets im Landkreis Uckermark	C	5.1	77
Firmenticket	C	1.3	59
Freizeit-Ticket	siehe VBB-Freizeit-Ticket		
Fundsachen	A	§ 13	25
Geltungsbereich	A	§ 1	11
	B	1	29
	E	1	103
Gesamtnetz	siehe VBB-Gesamtnetz		
Geschwisterkarte	B	5.2.5.2	44
Gruppentageskarte für Schüler	B	5.3.4.2	53
Gruppenanmeldung	B	5.3.4	52
Hund	A	§ 12	24
	B	5.1.2	37

Stichwortverzeichnis	Tarifteil	Punkt	Seite
Infotelefon			147
Jahreskarte	Anlage 6	-	137
Kinderwagen	A	§ 11	23
Kleingruppen-Tageskarte	B	5.3.4	52
Kombitickets	C	1.2	59
Kooperationen	C	1.2	59
Kreisfreie Städte	Anlage 3	1	115
Kundenkarten	siehe VBB-Kundenkarte		
Kündigung	Anlage 5	10	138
Kurzstrecken	B	5.3.2	50
	Anlage 7	-	139
Landkreise	B	2	33
Mehrwertsteuer	C	6	58
Mitnahmeregelung	B	5.1	36
Mobilitätsticket Brandenburg	C	5.4	80
Monatskarten	B	5.2.1.1	38
	B	5.2.5	41
	B	5.2.5.1	42
Rückgabe von Fahrscheinen	A	§ 10	21
Schüler	B	5.2.5.1	42
	B	5.2.5.5	47
Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	B	5.2.5.4	46
Schulklassen-Ticket	C	5.3	79
Schwerbehinderte Menschen	B	5.7	57
Semesterticket	siehe VBB-Semesterticket		
Sozialticket	D	17.2	95
Schülerticket	B	5.2.5	41
Tageskarte	B	5.3.3	50
Tageskarte VBB-Gesamtnetz	B	5.3.3.2	51
Tandemmitnahme	A	§ 11	23
Tarifbereiche	B	2	33
Tarifbestimmungen	E	3	104
Tarifwaben	B	2	33
Tiere	A	§ 12	24
Touristische Angebote	C	4	74
Trimesterticket	C	1.4	61
Uckermark-Thermenticket	C	2.1	62
Umtausch	A	§ 10	21
Umweltkarte	siehe VBB-Umweltkarte		
VBB-Abo 65plus	B	5.2.6	47
VBB-Freizeit-Ticket	B	5.2.5.5	47
VBB-Gesamtnetz	B	5.3.3	50
VBB-Kundenkarte	B	5.2.5	41
VBB-Semesterticket	C	1.4	60
VBB-Umweltkarte	B	5.2.1.1	38
Verbundraumüberschreitende Fahrten	B	5.6	57
Verkehrsunternehmen	B	1	29
	-	-	144
Waben	B	2	33
Wertabschnitte	B	5.2.1	38
Widerruf	Anlage 5	10.3	133
Zahlungsmittel	A	§ 7	17
Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	C	1.5	61

Für Ihre Notizen:

Für Ihre Notizen:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**

Hardenbergplatz 2
10623 Berlin

VBB-Infocenter (030) 25 41 41 41

Fax (030) 25 41 41 45

info@VBB.de

VBB.de